

PROTOKOLL GEMEINDERAT KLOTEN

16. Sitzung des Gemeinderats Sitzung der 14. Legislaturperiode vom 02.04.2024

Vorsitz Ratspräsident Silvan Eberhard

Anwesend Gemeinderat 30 Ratsmitglieder

Stadtpräsident René Huber

Stadtrat Christoph Fischbach

Kurt Hottinger Roger Isler

Regula Kaeser-Stöckli

Gaby Kuratli Mark Wisskirchen

Protokoll Ratssekretariat Jacqueline Tanner

Entschuldigt abwesend Gemeinderat Jennifer Murati, Die Mitte

Daniel Körner, FDP

Stadtrat --

Verwaltungsdirektor Thomas Peter

Ort Stadtsaal Zentrum Schluefweg

Dauer 18:00 Uhr – 19:40 Uhr

Eröffnung

Parlamentspräsident Silvan Eberhard eröffnet die 16. Sitzung des Gemeinderats Sitzung der 14. Legislaturperiode vom 02.04.2024 und stellt die Anwesenheit von 30 Mitgliedern fest. Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig.

Traktandenliste

Die Traktandenliste mit den Unterlagen ist rechtzeitig zugestellt worden. Zur Traktandenreihenfolge erfolgen keine Wortmeldungen, die Geschäfte werden wie vorgesehen behandelt.

- 1 Protokollgenehmigung
- 2 Mitteilungen des Gemeinderats
- 3 Interpellation 9253; Brian Dieng, GLP; Umbenennung Bushaltestelle Wohnheim; Beantwortung / Stellungnahme
- 4 Interpellation 9435; Thomas Schneider, SVP; Labels und Zertifikate in der Stadt Kloten; Begründung
- 5 Vorlage 8551;Polizeiverordnung Hardwald Kloten; Totalrevision
- Vorlage 3548; Revision Privater Gestaltungsplan Balsberg; Aufhebung Gemeinderatsbeschluss 42-2023; Festsetzung

Protokoll

Das Protokoll der 15. Gemeinderatssitzung der 14. Legislaturperiode vom 5. März 2024 wurde allen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten rechtzeitig zugestellt. Es gab keine Rückmeldungen oder Änderungswünsche. Das Protokoll wird stillschweigend genehmigt und verdankt.

Mitteilungen des Gemeinderats; 02.04.2024

Mitteilungen aus der Ratsleitung:

Folgende Informationen wurden dem Gemeinderat betreffend Vorlagen und politische Vorstösse zugestellt:

- Interpellation 9435; Thomas Schneider, SVP; Labels und Zertifikate in der Stadt Kloten
- StR-Beschluss 58-2024 vom 05.3.2024; Aufhebung StR-Beschluss 337-2023 vom 19.12.2023, Sanierung und Erweiterung Hallenbad
- Anträge SP betreffend Vorlage 8551; Polizeiverordnung Hardwald Kloten; Totalrevision

Weiter wurden folgende Informationen zugestellt:

Protokolle der GRPK-Sitzung vom 12.03.2024 und 19.03.2023

Fraktionserklärung der SP, Grünen, EVP und GLP; Stadtentwicklung aktiv und transparent gestalten

GLP-Fraktion Roman Walt: Ich verlese unter dem Titel "Stadtentwicklung aktiv und transparent gestalten" eine gemeinsame Fraktionserklärung der SP, Grünen, EVP und GLP zur Stadtentwicklung, mit der sich der Gemeinderat aktuell über die Revision der Richtplanung und über die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung befasst.

Seit vier Monaten liegen Richtplan, BZO und Sonderbauvorschriften Steinacker dem Gemeinderat zur Beratung vor. Seit vier Monaten beschäftigen wir uns intensiv mit dem Zweck, den einzelnen Bestandteilen, den Zusammenhängen und den Folgen, welche die Planungen und unsere kommenden Entscheide mit sich bringen. Seit vier Monaten sind wir dabei im Austausch mit der Stadt, Projektverantwortlichen, Eigentümerinnen und Eigentümern, unseren Parteien und den Bewohnerinnen und Bewohnern von Kloten. Und seit vier Monaten stellen wir fest, dass sich immer mehr Ängste und Widerstände in der Bevölkerung aufbauen.

Wir begrüssen, dass sich die Klotener Bevölkerung mit der Stadtentwicklung und insbesondere dem Quartier Steinacker und der Glattalbahn auseinandersetzt. Wir stellen aber auch fest, dass viele Ängste und Widerstände dadurch entstehen, dass gewisse Informationen und Zusammenhänge nicht oder zu wenig bekannt sind. Um gute Entscheide zu fällen, ist es aber nötig, über alle Informationen zu verfügen.

Wir möchten darum kurz auf drei dieser Ängste und Widerstände eingehen, die wir in den letzten Wochen wahrgenommen haben. Diese betreffen Wachstum, Verkehr und Umwelt.

Zum Wachstum: Da gibt es Stimmen in Kloten, welche die Entwicklung grundsätzlich ablehnen: kein Wachstum, keine 7'000 Einwohner im Steinacker, keine Glattalbahn. Man muss die geplanten Entwicklungen nicht gut finden, und man kann die Vorhaben Steinacker und Glattalbahn ablehnen. Das wird aber nicht verhindern, dass die Bevölkerung in Kloten, dem Kanton und in der Schweiz trotzdem weiterwächst. Zusätzlich werden wir als Agglomerationsgemeinde vom Kanton auch verpflichtet, zu verdichten und Wohnraum zu schaffen. Die Frage ist also: Wie können wir das Wachstum zielführend aufnehmen und steuern? Das Projekt Steinacker wurde in enger Abstimmung mit der Glattalbahn geplant und aufeinander abgestimmt. So gelingt es, das Wachstum in den nächsten 20 Jahren zu bewältigen, und zwar gut koordiniert und ohne andere Aspekte des Zusammenlebens in Kloten zu verschlechtern.

Einer dieser Aspekte ist der Verkehr. "Unsere Strassen in Kloten sind schon heute zu Stosszeiten komplett überlastet, wie sollen die Strassen noch mehr Einwohnerinnen und Einwohner aufnehmen können?" Auch diese Frage hören wir oft in den letzten Tagen. Und auch hier sind Zusammenhänge zu wenig bekannt: Unsere Strassen werden zum grössten Teil durch Pendel- und Transitverkehr von ausserhalb Klotens verstopft. Das können wir nicht beeinflussen, und das wird sich kurzfristig nicht ändern. Wir können aber mehr Nähe schaffen: Kloten bietet 40'000 Arbeitsplätze, aktuell aber nur Platz für 22'000 Einwohnende. Mit dem Steinacker und der Glattalbahn werden mehr Wohnungen in Arbeitsplatznähe und eine neue, staufreie Verkehrsachse geschaffen, welche auch bei mehr Einwohnerinnen und Einwohnern zu keiner Verschlechterung, sondern zu einer Entlastung der Verkehrswege für Kloten führen wird.

Umwelt ist der dritte Punkt, da hören wir oft: "Wieso müssen all die Bäume entlang dem Altbach gefällt werden, und wird der Altbach wegen der Glattalbahn zugebaut?" Mit dem Glattalbahnprojekt müssen Bäume gefällt werden, das ist eine bedauerliche Tatsache. Der weniger bekannte, positive Aspekt ist hier aber eine massive Aufwertung und Renaturierung des Altbachs, welche mit dem Bau der Glattalbahn kommen wird. Und das nicht nur im Steinacker, sondern im Zentrum von Kloten selbst. Der Bach wird nicht zugebaut, im Gegenteil: die Zugänglichkeit wird verbessert, durch die Renaturierung entsteht Raum für mehr Artenvielfalt, mehr Ökologie, mehr Aufenthaltsqualität.

Das sind nur einige der Ängste und Widerstände, die wir in den letzten Wochen versucht haben, in vielen Gesprächen zu lindern und aufzuklären. Die Masse an verfügbaren Informationen zum Steinacker und zur Glattalbahn, zum Bevölkerungswachstum, Verkehr und Umwelt ist sehr hoch, und es fällt uns in der heutigen, schnelllebigen Zeit schwer, uns die Zeit zu nehmen und uns umfassend zu informieren. Umso wichtiger ist eine klare und aktive Kommunikation der beteiligten Personen und Institutionen.

Diese klare und aktive Kommunikation fehlt uns aktuell, auch wenn wir im Rat die Vorlagen noch nicht abschliessend behandelt haben und vor der Sommerpause vielleicht noch an der einen oder anderen Stelle am Richtplan oder der Bau- und Zonenordnung Anpassungen vornehmen werden. Unsere Grundhaltung ist aber positiv, und wir leisten schon jetzt unseren Beitrag zur Meinungsbildung. Wir rufen aber Stadtrat, Verwaltung und Projektverantwortliche auf, ebenfalls bereits jetzt aktiver zu werden. Es ist elementar wichtig, die Bevölkerung transparent, klar, zielgruppengerecht und prägnant zu informieren, Zusammenhänge einer aktiven Stadtentwicklung aufzuzeigen und so Ängsten und Widerständen zeitnah zu begegnen, bevor sie nicht mehr aufgeklärt werden können und festgefahren sind.

Besten Dank.

02.04.2024 Beschluss Nr. 73-2024 Interpellation 9253; Brian Dieng, GLP; Umbenennung Bushaltestelle Wohnheim; Beantwortung / Stellungnahme

0.5.4 Parlamentarische Vorstösse

Interpellation 9253; Brian Dieng, GLP; Umbenennung Bushaltestelle Wohnheim; Beantwortung / Stellungnahme

Am 5. Dezember 2023 reichte GR Brian Dieng, GLP und Mitunterzeichnende die Interpellation mit folgendem Wortlaut ein:

Mit der Stiftung Pigna verfügt die Stadt Kloten über ein Aushängeschild in Sachen Inklusion. Zwei der drei Standorte der Stiftung befinden sich auf Klotener Boden, zum einen die Werkstatt Müliwies im Oberfeld und zum anderen das Graswinkelareal mit dem dazugehörigen Restaurant Hans im Glück. Zweiteres ist durch den Linienbus 733 bestens an den ÖV angebunden. Der Name der Bushaltestelle «Wohnheim», wirkt jedoch aus der Zeit gefallen. Die Menschen mit Beeinträchtigungen verschiedenster Art und Ausprägung sehen sich selbst als Individuen, welche nach ihren Möglichkeiten aktiv am Leben und Geschehen in unserer Gemeinde teilnehmen. Sie lehnen die Vorstellung ab, dass sie in einem Heim abseits der Gesellschaft «versorgt» sind. Da ich mich in meinem Beruf mit einigen Personen unterhielt, welche in Wohngemeinschaften im Graswinkelareal wohnen, konnte ich feststellen, dass das Bedürfnis zur Umbenennung der Bushaltestelle real ist. Da Inklusion momentan von Kanton Zürich mit dem neuen System SEBE (Selbstbestimmt entscheiden) forciert wird, ist jetzt der richtige Zeitpunkt bekommen um auch als Stadt Kloten ein Zeichen für Inklusion und Teilhabe zu setzen. Es geht somit auch darum, Personen eine politische Stimme zu geben, welche selbst keine haben oder erschwerte Voraussetzungen haben, um für ihre Anliegen zu weibeln.

Ich bitte den Stadtrat darum folgendes zu beantworten:

- 1. Was waren die ursprünglichen Überlegungen bei der Namensgebung dieser Bushaltestelle?
- 2. Welche Massnahmen und Aktionen sieht die Stadt Kloten aktuell und in Zukunft rund um das Thema Inklusion vor?
- 3. Wäre es möglich, diese Bushaltestelle in «Kloten Pigna», «Kloten Hans im Glück» oder «Kloten Bergli» umzubenennen?

Besten Dank für die Beantwortung meiner Fragen.

Der Stadtrat hat an der Gemeinderatssitzung vom 5. März 2024 die Begründung zur Kenntnis genommen. Der Stadtrat beantwortet die Interpellation ausnahmsweise bis spätestens z.H. der Gemeinderatssitzung vom 02.04.2024 schriftlich.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Neu- und Umbenennungen von Haltestellen in der Schweiz

Die Neu- oder Umbenennung einer Haltestelle erfolgt ganz schweizerisch nach einem definierten Prozess und anhand einheitlich vorgegebener Eckpunkte. Die Grundlagen für die Namensgebung sind in der eidgenössischen «Verordnung über die geografischen Namen» kurz GeoNV (SR 510.625) geregelt. Diese schreibt vor, dass die Bezeichnungen:

- einfach schreib- und lesbar sein müssen
- soweit möglich in der Standardsprache (Schriftsprache) der jeweiligen Sprachregion formuliert werden sollten
- nur aus öffentlichem Interesse geändert werden dürfen
- Stationsnamen müssen für das ganze Gebiet der Schweiz eindeutig sein.

- Die Station erhält den Namen der Ortschaft, die sie bedient.
- Bedient eine Station mehrere Ortschaften oder keine Ortschaft, so erhält sie den Namen, der für die Verkehrsbedürfnisse am geeignetsten ist. In der Regel trägt sie nur einen Namen.
- Bedienen mehrere Stationen dieselbe Ortschaft, so werden sie durch Beifügungen zum Ortschaftsnamen unterschieden. Die Beifügung darf nicht aus dem Namen eines Unternehmens bestehen, es sei denn, dieser sei identisch mit einem geografischen Namen.
- Die Schreibweise soll nach Möglichkeit mit jener der anderen geografischen Namen übereinstimmen.

Was bedeutet dies nun in der Praxis?

Als Faustregel gilt: Nach Möglichkeit sollen geografische Bezeichnungen oder Strassennamen verwendet werden. Firmennamen sind untersagt. Die Namen der Haltestellen im VBG-Marktgebiet setzen sich meist aus dem Ortsnamen und einem geografischen Eckpunkt zusammen, wie zum Beispiel: «Regensdorf, Feldblumenstrasse». Soll eine Haltestelle benannt werden, tauscht sich die VBG jeweils mit der Gemeinde aus, auf deren Grund sich die Haltestelle befindet und reicht einen Vorschlag beim Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) ein. Ist dieser einverstanden, stellt die VBG den offiziellen Antrag zur Freigabe ans Bundesamt für Verkehr. Die Liste aller Haltestellen wird schweizweit durch das Bundesamt für Verkehr angepasst und per Fahrplanwechsel aktualisiert.

Überlegungen zum Umgang mit dem Begriff "Wohnheim"

Ob ein Begriff als diskriminierend empfunden wird, hängt stark mit der Perspektive der Betroffenen zusammen. Deshalb hat die Stadt bei der Geschäftsleitung der Pigna nachgefragt, wie diese zur Namensgebung der Bushaltestelle steht. Diese hat geantwortet, dass die Bewohnerinnen und Bewohner die Bezeichnung Heim als störend empfinden und die Geschäftsleitung eine Änderung des Namens befürworten würde.

Die Stadt Kloten hat zudem von Professor Dr. Noah Bubenhofer, welcher eine Professur für Linguistik an der Universität Zürich hat, ein Gutachten erstellen lassen. Folgende Fragen hat Professor Bubenhofer dabei beantwortet:

I. Was denken Sie aus fachlicher Sicht zum Wort "Wohnheim"?

- Wohnheim" bezeichnet meist eine Einrichtung für Studierende, Auszubildende etc., für Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung oder für sozial benachteiligte Menschen. Das Bedeutungsspektrum ist also relativ breit und die Bezeichnung daher ungenau.
- Die Verwendung ist jedoch seit ca. 30 Jahren rückläufig

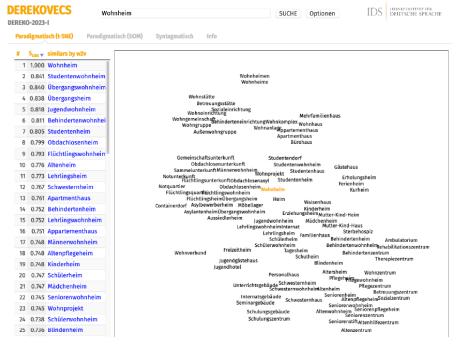


Abbildung 1: semantisch ähnliche Ausdrücke zu "Wohnheim"

Wohnheim - Verlaufskurve

Basis: DWDS-Zeitungskorpus



Abbildung 2: Häufigkeit der Verwendung von "Wohnheim" im zeitlichen Verlauf – DWDS-Zeitungskorpus

I. Gibt es Begründungen, wieso das Wort diskriminierend sein kann?

Die Analysen zu möglichen Bezeichnungen für Einrichtungsstätten für Menschen mit Behinderung zeigen:

- "Wohnheim" wird weniger präferiert, sondern es werden Bezeichnungen wie "Raum", "Einrichtung" mit entsprechenden Ergänzungen u.ä. verwendet.
- Das Konzept des "Wohnheims" wird generell in Frage gestellt und es werden Formen gesucht, die ein selbstbestimmtes Wohnen ermöglichen.

II. Professor Bubenhofer gibt abschliessend folgende Empfehlung:

"Die Kritik an der Bezeichnung der Bushaltestelle mit "Wohnheim" ist m.E. nachvollziehbar, auch wenn es sich nicht um einen ausgeprägten Fall von Diskriminierung handelt. Leitend für eine Entscheidung sollten die Wünsche der Institution und ihrer Angehörigen sein, nicht zuletzt auch die Zweckmässigkeit der Benennung, damit ortsunkundige Personen leicht die richtige Bushaltestelle finden. Da die Bedeutung von "Wohnheim" eher undeutlich und allgemein der Gebrauch zurückgeht, ist eine Umbenennung m.E. bedenkenswert".

2. Zu den Fragen im Einzelnen

Frage 1: Was waren die ursprünglichen Überlegungen bei der Namensgebung dieser Bushaltestelle?

Antwort des Stadtrats:

Gemäss Auskunft der Verkehrsbetriebe Glattal ist nicht bekannt, wann genau die Bushaltestelle auf den Namen Wohnheim benannt wurde und wieso. Claudio Büchel von den Verkehrsbetriebe Glattal AG (VBG) antwortete dazu am 1. Februar 2024: "Der Haltestellenname nimmt Bezug auf das benachbarte Wohnhaus Graswinkel. Als die Haltestelle eingerichtet wurde, wurde der Name «Wohnheim» festgelegt". Es wird berichtet, dass der Name Wohnheim auf Vorstoss des Gemeinderats Ernst Oefeli vor ca. 40 Jahren eingeführt worden ist (dieser war von 1978 – 1994 Gemeinderat in Kloten). Dieser hatte einen persönlichen Bezug zum Wohnheim.

Frage 2: Welche Massnahmen und Aktionen sieht die Stadt Kloten aktuell und in Zukunft rund um das Thema Inklusion vor?

Antwort des Stadtrats:

Folgende Aktionen sind rund um das Thema Inklusion in der Stadt Kloten geplant:

Die Stadt Kloten hat sich bereits letztes Jahr für einen Inklusions-Check angemeldet, der in diesem Jahr in Zusammenarbeit mit einer dafür vorgesehenen Organisation durchgeführt wird. Dieser Check wird in Zusammenarbeit mit Menschen mit Beeinträchtigungen durchgeführt. Der Inklusions-Check wird die Schwierigkeiten der Menschen mit Beeinträchtigungen auf städtischem Gebiet (Infrastruktur,

Kommunikation, tägliches Leben, ...) aufzeigen. Mit Hilfe des Checks werden Massnahmen abgeleitet, die mit verschiedenen Faktoren (Umsetzungsmöglichkeit, Dringlichkeit, Finanzen, etc.) bewertet, priorisiert und danach umgesetzt werden sollen.

- Am 25. Mai 2024 ist ein Aktionstag Inklusion auf dem Stadtplatz in Ausarbeitung. Auch in dieser Arbeitsgruppe arbeiten Menschen mit Beeinträchtigungen mit Vertretern von privaten Institutionen und städtischen Mitarbeitenden zusammen. Dieser Aktionstag ist ein Teil der Aktionstage des Kantons Zürich (Kantonales Sozialamt, Koordinationsstelle Behindertenrechte) die anlässlich des Jubiläums der UN-BRK (= Behindertenrechtskonvention) im Frühjahr kantonal stattfinden werden.
- Beim Klotener Forum Vereine am 30. September 2024 ist Inklusion ein Hauptthema. Das Hauptziel dieser Veranstaltung ist die Sensibilisierung der Klotener Vereine in Hinsicht auf Inklusion. Damit soll erreicht werden, dass Klotener Vereinen die Thematik bewusstgemacht wird.
- Vom 25. bis 27. Oktober 2024 wird der CYBATHLON 2024 im Eissportzentrum Kloten sowie im Zentrum Schluefweg durchgeführt. Die ETH Zürich organisiert seit 2016 das Projekt CYBATHLON. Es umfasst verschiedene Events und Unterprojekte. Den Kern des Projekts bilden Wettkämpfe, bei denen sich Menschen mit körperlichen Behinderungen beim Absolvieren alltagsrelevanter Aufgaben mittels technischer Assistenzsysteme miteinander messen.
- Im Rahmen des Behindertengleichstellungsgesetzes BehiG hat die Stadt Kloten in den letzten Jahren gezielt die öffentlichen Bushaltestellen auf den ebenerdigen Zugang umgebaut und in diesem Zusammenhang auch die räumliche Erschliessung der Haltestellen (Zugangswege, etc.) bezüglich Hindernisfreiheit optimiert. Bislang konnte die Stadt Kloten die meisten Bushaltestellen optimieren, die in den nächsten Jahren nicht durch grosse Bauvorhaben aufgehoben oder ersetzt werden (Glattalbahn, Busbahnhof, etc.). Bei Werterhaltungsmassnahmen von Verkehrswegen (Strassen, Wege, Plätze) wird konsequent auf die hindernisfreien Verbindungen gemäss Normen und Richtlinien geachtet und bei Bedarf werden auch visuell-taktile Unterstützungen vorgesehen.
- Die Inklusion von Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulstatus ist eine kantonale Aufgabe der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe. Pro Schuljahr werden rund 60 Schülerinnen und Schüler in Regelklassen mit einer individuellen Setting- und Förderplanung integriert. Im Rahmen der Legislaturziele 2022 bis 2026 strebt die Schulpflege an, die Inklusion weiter zu stärken. Dazu wurde in den letzten Jahren das Förderkonzept (mit externen Begleitung der Hochschule für Heilpädagogik) überarbeitet und die Ressourcenzuweisung an die Schulen erhöht.
- Frühförderung: Auch in den städtischen Spielgruppen und der Krippe wurden in den letzten Jahren die Mitarbeitenden auf die Aufnahme von Kleinkindern mit besonderen Bedürfnissen ausgebildet und wenn immer möglich, bietet man diesen Kindern ebenfalls die Möglichkeit die Spielgruppen und Krippe hier vor Ort in Kloten zu besuchen. Ebenfalls führt die Stadt Kloten für alle Mitarbeitenden von Spielgruppen und Krippen Weiterbildungen zur Inklusion von Kindern mit Beeinträchtigungen durch, damit auch die Eltern von diesen Kindern eine Wahl haben, wohin sie ihr Kind schicken möchten. Diese Weiterbildung ist sehr gut besucht.

Frage 3: Wäre es möglich, diese Bushaltestelle in «Kloten Pigna», «Kloten Hans im Glück» oder «Kloten Bergli» umzubenennen?

Antwort des Stadtrats:

Gemeinsam mit der VBG kann geprüft werden ob ein Strassenname oder Flurname aus dem Quartier möglich ist. Die Bushaltestelle "Wohnheim" in Kloten Pigna und Kloten Hans im Glück umzubenennen ist nicht möglich. Dies, da Haltestellen des öffentlichen Verkehrs keine Firmennamen tragen dürfen gemäss Artikel 27 Absatz 4 der "Verordnung über die geografischen Namen" GeoNV (SR 510.625). Dieser besagt, dass: "(...) Die Beifügung darf nicht aus dem Namen eins Unternehmens bestehen, es sei denn, dieser sei identisch mit einem

geografischen Namen". Besitzstandwahrung gilt derweil für Stationen, welche vor Inkrafttreten der GeoNV 2008 nach Firmen benannt wurden. So gibt es weiterhin z.B. die Stationen "Muttenz, Novartis", "Spreitenbach, Ikea" oder "Ewil, Maxon".

Beschluss Stadtrat:

 Der Stadtrat genehmigt die Antwort zur Interpellation betreffs Umbenennung Bushaltestelle Wohnheim und Massnahmen Inklusion der Stadt Kloten. Er bittet den Interpellanten um Kenntnisnahme.

Beschluss:

1. Die Antwort des Stadtrats wird zur Kenntnis genommen und die Interpellation stillschweigend abgeschrieben.

Wortmeldungen

GLP-Fraktion, Brian Dieng: Ich möchte mich zuerst beim Stadtrat und der Stadtverwaltung für die Beantwortung meiner Interpellation bedanken. Die Abklärungen welche mit dem Linquistikexperten Professor Bubenhofer vorgenommen wurden, geben nochmals eine andere Perspektive auf diese Thematik. Wir haben dadurch erfahren, dass die Verwendung des Wortes "Wohnheim" bei der Erstellung der Haltestelle in unserer Sprache noch relativ verbreitet war, dies inzwischen jedoch nicht mehr der Fall ist. Auch die von mir angesprochene negative Konnotation dieser Bezeichnung, wurde von ihm bestätigt. Zusätzlich wies er noch auf die Undeutlichkeit von diesem Wort im Allgemeinen hin, was ja gemäss der GeoNV alles andere als ideal für eine Bushaltestelle ist. Gerne komme ich nun auf die Beantwortung meiner zweiten Frage zu sprechen. Es macht mich stolz in einer Stadt zu wohnen, welche sich mit grossem Engagement für die Inklusion von Kindern mit speziellen Bedürfnissen in die Regelschule einsetzt und sogar bereits bei den Krippen und Spielgruppen die Fachpersonen in dieser Thematik weiterbildet. Ich sehe hierbei auch, dass sich seit meiner Schulzeit in Kloten hier sehr vieles in eine positive Richtung bewegt hat. Es ist auch schön zu sehen, dass die Vorgaben der UNO BRK und dem Behindertengleichstellungsgesetz zu einem beachtlichen Teil schon umgesetzt sind oder dies zumindest geplant ist. Weiter sehe ich im Inklusionstag am 25. Mai auf dem Stadtplatz und dem Forum der Klotener Vereine am 30. September zwei wichtige Gefässe, welche dazu dienen, die gesamte Inklusionsthematik und auch die Menschen dahinter sichtbar zu machen. Insbesondere hoffe ich darauf, dass aus dem Aktionstag Inklusion eine jährlich wiederkehrende Veranstaltung wird. Somit kann Kloten auch zeigen, dass Inklusion in unserer Stadt immer gelebt wird und dies kein vorbeiziehender Trend ist. Bezüglich dem in der Antwort erwähnten Inklusions-Check begrüsse ich es sehr, dass die Stadt Kloten dabei von sich aus auf Menschen mit Beeinträchtigung zugeht und somit ein unverfälschtes und direktes Bild ihrer Herausforderungen erhält. Ich bin sehr gespannt darauf, die Massnahmen, welche aus diesem Check entstehen zu sichten und sofern notwendig auch wieder mit einem Vorstoss zu unterstützen. Zum Schluss noch einige Worte zur Beantwortung meiner dritten Frage. Der Stadtrat meinte eine Umbenennung kann mit der VGB geprüft werden. Ich deute dies als Steilpass zu mir, dass ich an diesem Thema dranbleibe und wie bei der Begründung erwähnt, noch weitere passende Flurnamen recherchiere. Ich zähle dabei auf das Wissen und die Dokumente der Abteilung Lebensraum. Nach wie vor ist mein Ziel die Umbenennung der Haltestelle auf den nächsten Fahrplanwechsel.

SP-Fraktion, Anita Egg: Ich möchte Brian danken, dass er als Mitarbeitender das Unwohlsein einiger Bewohner des Grasswinkel-Areals und von Mitarbeitenden der Stiftung Pigna wahrgenommen hat und es als Politiker angegangen ist und öffentlich gemacht hat. Zur Interpellation habe ich auf Socialmedia gelesen: "Haben die keine anderen Sorgen?" Zu dem kann ich nur sagen, dass es nur in zweiter Linie um eine Umbenennung einer Haltestelle, sondern es geht ums Ernstnehmen von betroffenen Menschen. Der Stadtrat hat zur Umbenennung eine Fachperson beigezogen, finde ich toll. Dieser meint zur Umbenennung vorsichtig "bedenkenswert". Ich

gehe davon aus, dass er gemeint hat, dass man darüber nachdenken kann. Der Stadtrat schreibt in der Antwort, kann geprüft werden. Das finde ich jetzt ziemlich mutlos. Warum, kann geprüft werden? Offensichtlich kann man es ja machen. Wir erwarten eigentlich vom Stadtrat, dass er entschlossen die nötigen Schritte zur Umbenennung veranlasst. Mit Freude hören wir von dem Inklusionscheck und besonders erfreulich ist, dass dieser Inklusionscheck in Zusammenarbeit mit Menschen mit Beeinträchtigung durchgeführt wird. Es steht: "Mit Hilfe des Checks werden Massnahmen abgeleitet, die mit verschiedenen Faktoren (Umsetzungsmöglichkeit, Dringlichkeit, Finanzen etc.) bewertet, priorisiert und danach umgesetzt werden sollen. Schon wieder so ein "umgesetzt werden soll". Schöner wäre doch "umgesetzt werden". Wir begrüssen die zahlreichen Aktionen und Veranstaltungen zum Thema Inklusion im laufenden Jahr. Und wenn dann alle aus diesem Check resultierenden Massnahmen umgesetzt werden besteht für die Stadt Kloten vielleicht die Chance auf eine Auszeichnung – so etwas wie vielleicht Inklusionsstadt Kloten? Danke fürs zuhören.

EVP-Fraktion, Tania Woodhatch: Ich schliesse mich meiner Vorrednerin an. Die EVP hat sich sehr über die Interpellation von Brian gefreut und das Aufgreifen dieses wichtigen Themas Inklusion. Wir finden es auch super, dass der Stadtrat jemanden beigezogen hat und all die wichtigen Informationen mit uns geteilt hat. Ich schliesse mich auch Anita an, das mit dem "kann geprüft werden" ist etwas schwach. Aber sehr gerne werden wir mit dir zusammen, Brian, dich unterstützen wenn du dies weiterverfolgst und vielleicht auch mit dir Brainstorming machen für Ideen. Da sind wir sehr gerne mit dir im Boot. Wir danken der Stadt Kloten und allen Verantwortlichen, dass sie an dem Thema Inklusion so stark dran bleiben. Das findet die EVP genial. Eine Gesellschaft ist nur so stark, wie sie die schwächsten Menschen / die schwächsten Glieder unterstützt.

02.04.2024 Beschluss Nr. 74-2024 Interpellation 9435; Thomas Schneider, SVP; Labels und Zertifikate in der Stadt Kloten; Begründung

0.5.4 Parlamentarische Vorstösse

Interpellation 9435; Thomas Schneider, SVP; Labels und Zertifikate in der Stadt Kloten; Begründung

Thomas Schneider, SVP, und Mitunterzeichnende haben am 05. März 2024 die nachfolgende Interpellation eingereicht:

Bescheinigungen und Zertifikate haben in der heutigen Zeit Hochkonjunktur. Jeder muss Marketing betreiben und zeigen, wo welche Vorteile sind, warum man bei jenem oder dem anderen Arbeitgeber arbeiten sollte. Die Stadt Kloten bildet da keine Ausnahme und positioniert sich im Besetzen der Stellen ja nicht schlecht. Ausser in der Schule sind die offenen Stellen nie lange online. Trotzdem gilt es den Fachkräftemangel nicht auszunutzen sondern auch da mit den Ressourcen schonend umzugehen. Wir durften kürzlich die Übergabe des Energiestadt Gold Labels erleben, bei dem mir in der Argumentation der Überbringerin schon ein paar Fragen kamen. Die eigentliche Frage, was ein solches Label nützt, wäre daher besonders interessant. Die Stadt Kloten verfügt nach meinem Dafürhalten aktuell über zwei Labels. Das Swiss LGBTI-Label und das Energiestadt Gold Label.

Daher stelle ich dem Stadtrat folgende Fragen:

- 1. Gibt es weitere Labels oder Zertifikate, die die Stadt Kloten besitzt?
- 2. Sind für die Erlangung dieser Labels (auch diejenigen, die nicht gelistet sind) Mitgliedschaften in NGOs oder Vereinen nötig?
- 3. Welche Gebühren oder Kosten werden für die Erlangung der Labels fällig und wie hoch sind die Kosten (inkl. Arbeitsstunden), die mit Zertifizierung, Preisübergaben (inkl. Reisespesen), Pressearbeit und weiterer Aktivitäten anfallen pro Jahr oder pro Erlangung des Labels?
- 4. Was ist der nachweisliche Zusatznutzen, der durch die Labels generiert wird?
- 5. Durch die Mitarbeiterverordnung sind alle Personengruppen äquivalent angesprochen. Was für zusätzliche Inhalte hat das LGBTI-Label, was nicht in der Mitarbeiterverordnung abgedeckt ist?
- 6. Würde man diese Labels, insbesondere hier das Energiestadt-Label, nicht mehr haben, was würde sich ändern?
- 7. Ist die Erlangung weiterer Labels geplant? Wenn ja, welche?

Beschluss:

1. Die Begründung wird zur Kenntnis genommen. Der Stadtrat beantwortet die Interpellation z.H. der Gemeinderatssitzung vom 04.06.2024 schriftlich.

Wortmeldungen:

SVP-Fraktion, Thomas Schneider: Im Herbst 2016, in der Budgetdebatte für das Jahr 2017 hat das Gremium von der Stadt Kloten, damals noch ohne dass ich dabei war, das Energiestadt-Label aus dem Budget gestrichen. Es wäre eine mittlere bis grössere Katastrophe hiess es damals von der Grünen-Partei und die SVP hat damals gesagt, dass man da wahrscheinlich Fr. 50'000.00 am falschen Ort ausgegeben hätte und dass man das Label

evtl. gar nie erreicht hätte. Fälscher könnten beide Aussagen nicht gewesen sein, wie die jüngste Vergangenheit zeigt. Wir haben viel erreicht. Wir haben eine Energiekommission, wir planen lokale Energieproduktion und besprechen Ideen in den Kommissionen und arbeiten zusammen an Lösungen. Ja man könnte jetzt versuchen und interpretieren, dass ein Label ja der gerechte Lohn für die geleistete Arbeit ist. Wenn dem so ist, dann ist das ja gut. Dann kann man das ja sagen. Dann kann man dies in der Beantwortung der Fragen entsprechend begründen. Wir wollen doch etwas genauer hinschauen, was das ganze zusätzlich noch kostet. Und, um die Voten vorneweg zu nehmen, dass die SVP sich hier quer stellt oder etwas gegen Labels hat, das ist überhaupt nicht so. Wir wollen nur wissen, ob das ganze etwas nützt und etwas kostet. Das LGBTI-Label geht in die selbe Richtung. Wir sind in Kloten sehr gut aufgestellt. Wir benachteiligen niemanden. Jeder ist herzlich willkommen. Kann ausleben, was er, wie, wo mit wem will. Mir persönlich ist das egal und für mich ist das völlig ok. Ich spreche da niemandem rein. Das ist völlig in Ordnung. Ich will mir aber auch nicht reinreden lassen. Ich frage mich lediglich ist ein Laben und ein Zertifikat, welches evtl. sogar Geld kostet wirklich nötig? Normalerweise mache ich ein Label, da nehme ich den Ball von Anita Egg sehr gerne auf, wenn ich nicht sicher bin. Also wenn ich die Produkte meiner Firma in eine Lebensmittelbranche liefern muss. dann verlangt der Lebensmittelverarbeiter ein Zertifikat. Wenn ich nachhaltig investieren will, muss ein Stempel drauf. Wenn ich ein Bio-Label habe auf meinen Produkten und vor Ort nicht kontrollieren kann, dann verlasse ich mich darauf, dass die Zulassungen und Zertifikate einem gewissen Standard entsprechen. Aber ich bin mir 100% sicher, dass die Organisation / die Verwaltung in Kloten einen sehr guten Job macht und dass weder in der Verwaltung noch da im Rat Menschen anders angeschaut werden, ob sie zu einer LGBTI-Community dazugehören oder nicht. Wir wollen mit dieser IP verstehen, was das ganze kostet. Es spricht niemand von abschaffen. Es spricht niemand von streichen. Es geht lediglich um eine Kosten-/Nutzenrechnung. Wenn wir etwas ändern wollen, dann nachdem wir Klarheit haben und dann müssen wir ein anderes politisches Instrument wählen als eine Interpellation. Ich freue mich auf die Beantwortung und auf die Diskussion. Ich bin sicher es wird Wortmeldungen geben. Danke fürs Interesse.

René Huber, Stadtpräsident: Der Stadtrat wird die Interpellation schriftlich beantworten.

Grüne-Fraktion, Fabienne Kühnis: Für uns Grüne ist es eine Pflicht, den vorliegenden Vorstoss von unserem Ratskollegen, Thomas Schneider, zu kommentieren. Es ist ja bekannt, dass wir uns in allen Facetten für Diversität und Gleichstellung einsetzen: Vielfalt in der Versorgung mit erneuerbaren Energien, um die Herausforderungen der Klimakrise zu bewältigen, Diversität in der Flora und Fauna, damit wir auch in Zukunft noch etwas zu Essen haben und damit unsere Städte nicht überhitzen, aber auch unser Einsatz dafür, dass alle Menschen in unserem Land, so sein dürfen, wie sie sind. Das natürlich unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Glauben, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität. Es erstaunt uns sehr wenig, dass in dieser Zeit, in welcher Anti-Wokeness und Verschwörungstheorien in Bezug auf die Klimakrise Hochkonjunktur haben, auch in Kloten auf denselben Zug aufgesprungen wird. Der Interpellant spricht in der Einleitung seines Vorstosses auch, dass er die Argumentation der Energiebeauftragten der Stadt Zürich anlässlich der feierlichen Übergabe an den diesjährigen Gesprächen mit Aussicht für fraglich hält. Dem können wir Grüne überhaupt nicht beipflichten. Eher befremdlich und undankbar war für uns, dass die wehrte Dame als Einzige an diesem Anlass keinen Blumenstrauss erhalten hat. Dies ganz im Gegensatz zur Referentin der Flughafenregion Zürich, welche dort mit einer Werbeveranstaltung aufgetreten ist. Jetzt aber zu unseren Kommentaren, über die im Vorstoss gestellten Fragen:1. Man fragt danach, ob es noch weitere Labels gibt, welche die Stadt Kloten besitzt. Diese Frage ist noch ziemlich harmlos und wir sind gespannt auf die Beantwortung. 2. Es wird danach gefragt, ob für die Labels Mitgliedschaften in Vereinen und NGO notwendig sind. Der Interpellant wird als Mitglied der Energiekommission sicherlich wissen, dass für das Erlangen des Energiestadtlabels eine Mitgliedschaft im Verein Energiestadt Bedingung ist. 3. Es wird gefragt, wie hoch die Kosten für die Erlangung der Labels anfallen. Uns Grüne würde es hier auch in interessieren, was wohl die Beantwortung dieses Vorstosses kosten wird, in Anbetracht dessen, dass man die Antworten zum Energiestadtlabel sicherlich in der Energiekommission

kostenlos hätte stellen können und auch in Anbetracht, dass für die Antworten zum Swiss LGBTI-Label ein Telefonat mit den Personalverantwortlichen der Stadtverwaltung oder mit dem Verwaltungsdirektor gereicht hätte. 4. Es wird nach dem Nutzen der Labels gefragt. Hier erlauben wir uns die Freiheit eine Antwort zum Swiss LGBTI-Label zu geben, über den Nutzen des Energiestadtlabels reden wir dann unter Punkt 6. Das Swiss-LGBTI-Label zeigt die Offenheit der Stadt Kloten, es zeigt, dass es dem Stadtrat ein Anliegen ist, dass jeder Mensch so sein darf, wie er ist. Es demonstriert gegenüber einer Person, die sich für eine Anstellung bei der Stadt Kloten interessiert, dass es sich hier um einen Arbeitgeber handelt, der für Gleichstellung in allen Punkten steht. Dies ist ein wesentlicher Standortvorteil, auch, wenn man an den Fachkräftemangel denkt und sich bewusst ist, dass unter den öffentlichen Verwaltungen eine grosse Konkurrenz besteht. Gleichzeitig kann man das Label auch als Spitze des Eisbergs betrachten, wenn es um Inklusion im Allgemeinen geht. Das heisst zum Beispiel auch, dass es auch einem körperlich beeinträchtigten Menschen zeigt, dass die Stadt Kloten eine Arbeitgeberin ist, welche sich Gleichstellung auf die Fahne geschrieben hat und diese auch gegen aussen lebt. Wie uns ein Jugendarbeiter der Stadt Kloten schildern konnte, heisst es auch, dass in den Institutionen dieser Stadt eine Nulltoleranz gegenüber jeglicher Art von Diskriminierung herrscht, ob in der Schule, dem Jugendtreff, usw. Man sieht also, es geht schlussendlich nicht nur um sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität. 5. Zu der Frage, in welcher Form das Swiss-LGBTI über die Mitarbeiterverordnung hinaus geht, können wir nur eines sagen: Es ist ein ganz starkes Zeichen gegen aussen und zeigt, dass die Verordnung nicht nur geschrieben steht, sondern die Inhalte auch gelebt werden. Das allein genügt uns schon als Antwort. 6. Zum Nutzen vom Energiestadtlabels: Der Interpellant sollte dies als Mitglied der Energiekommission sicher auch selber beantworten können. Das Label ist ein Instrument, welches der Verwaltung ganz deutlich zeigt, wo wir im Bereich der Herausforderungen um die Massnahmen zur Erneuerung unserer Energieversorgung in Kloten stehen. Es ist ein Indikator, welcher zeigt, wo wir noch Gas geben müssen und wo wir schon gut dastehen. Es schafft eine wissenschaftlich anerkannte Messbarkeit und eine Vergleichbarkeit zwischen den Gemeinden. Ohne diesen Indikator würden wir gar nicht wissen, wie die Wirksamkeit, der von uns beschlossenen Massnahmen ist. Man sieht also deutlich, dass sich dieses Label für uns mehr als nur lohnt. Das dies nicht gratis ist, sollte allen klar sein. 7. Die Frage, ob man noch weitere Labels anstrebt, können wir nur eines sagen: Wenn es noch weitere Labels gibt, die einen vergleichbaren grossen Nutzen für unsere Stadt darstellen, werden wir Grüne uns sicher nicht dagegenstellen. Zum Abschluss möchte ich noch eines sagen: Heisse Luft produzieren wir wohl besser in Form von Energie und Wärme aus erneuerbaren Quellen, als in Form von Vorstössen, welche im Vergleich zum Nutzen der beiden Labels, die die Stadt besitzt, sicherlich eine überschaubare Wirkung haben. Wir Grüne sind zuversichtlich, dass der Stadtrat mit der Beantwortung der Interpellation weitere klare Fakten aufzeigt, welche Bedeutung die genannten Labels haben und auch in Zukunft daran festhalten wird.

02.04.2024 Beschluss Nr. 75-2024 Vorlage 8551; Polizeiverordnung Hardwald Kloten; Totalrevision 0.0.1.2 Verordnungen

Polizeiverordnung Hardwald Kloten; Totalrevision

Ausgangslage

Die aktuelle Polizeiverordnung (PolV) der Stadt Kloten genehmigte der Stadtrat am 8. Juni 2004, da damals die alte Verordnung vom 15. September 1959 nicht mehr zeitgemäss war. Am 20. April 2015 setzte der Kanton Zürich ein total revidiertes, kantonales Gemeindegesetz (GG) in Kraft und bestimmte, dass für wichtige Rechtssätze (§ 4 Abs. 2 GG) die Legislative zuständig sei, dies auch aufgrund einer übergeordneten Rechtsprechung. Trotz dieser geänderten Rechtsprechung bestand keine dringende Notwendigkeit, die bestehende PolV vom 8. Juni 2004 einer Totalrevision zu unterziehen, da das Parlament bereits vorgängig, die in der PolV enthaltenen Taxibestimmungen (Art. 71 bis Art. 80) infolge eines Gerichtsentscheides am 26. November 2013 genehmigt hatte.

Einheitliche Polizeiverordnung der Hardwaldgemeinden

Da alle fünf Hardwaldgemeinden (Bassersdorf, Dietlikon, Kloten, Opfikon-Glattbrugg und Wallisellen) die bestehende PolV durch die Exekutive erlassen haben, beschlossen die Sicherheitsvorsteher/innen der Hardwaldgemeinden am 7. September 2017, dass eine gleichlautende PolV für jede Hardwaldgemeinde entworfen werden soll. Die Arbeitsgruppe, bestehend aus den Polizeichefs und den Abteilungsleiter/innen, erarbeitete eine gemeinsame Grundlage für die Polizeiverordnung, welche bei den Plenumssitzungen mit den Sicherheitsvorsteher/innen der beteiligten Gemeinden revidiert und vereinheitlicht wurde.

Es ist davon auszugehen, dass eine gleichlautende PolV von der Bevölkerung in der Agglomeration besser beachtet und eingehalten wird, als wenn jeweils bei den unsichtbaren Gemeindegrenzen andere Vorschriften bestehen. Die Hardwaldgemeinden sind nicht die ersten Gemeinden im Kanton Zürich, welche eine gleichlautende PolV umsetzen möchten. Am linken Limmatufer haben bereits Dietikon, Schlieren und Urdorf eine gleichlautende PolV. Einheitliche Vorschriften sind bei den verschiedenen Polizeikorps und der Kantonspolizei einfacher umzusetzen und für die Bevölkerung einfacher zu verstehen. Die beauftragte Arbeitsgruppe Hardwald hat eine gleichlautende "Polizeiverordnung" erarbeitet und dem Stadtrat Kloten in einem Beratungsgeschäft am 8. November 2022 vorgelegt.

Beratungsgeschäft vom 8. November 2022

Die von der Arbeitsgruppe Hardwald erarbeitete PolV, welche von allen beteiligten Hardwaldgemeinden übernommen werden sollte, hat gemäss Beratungsgeschäft vom 8. November 2022 des Stadtrats Kloten zu viele
Vorschriften, welche nicht im Einklang zur Stadt Kloten stehen. Daher ist es das Ziel, eine im Aufbau und Inhalt
harmonisierte PolV zu erlassen, welche in erster Linie für Kloten zutrifft, jedoch mit den anderen
Hardwaldgemeinden harmonisiert und gleich aufgebaut ist.

Erwägungen

Die neue interne Arbeitsgruppe Kloten, bestehend aus Stadträtin Gaby Kuratli, Verwaltungsdirektor Thomas Peter, Bereichsleiterin Elsbeth Fässler, Polizeichef Jürg Schaub sowie Leiter Sicherheit Thomas Grädel, hat in der vorliegenden Totalrevision die Argumente des Stadtrates an der Vorbesprechung der Stadtratssitzung vom 4. Oktober 2022 und des Beratungsgeschäfts vom 8. November 2022 beachtet und eingefügt. In der Totalrevision wurden Bestimmungen, die in der übergeordneten Gesetzgebung bereits geregelt sind, weitgehend gestrichen. Neue Gesetzesbestimmungen sind in die Verordnung integriert. Ebenso konnten etliche Bestimmungen,

welche im kantonalen Polizeiorganisationsgesetz (POG), Polizeigesetz (PoIG), Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) sowie im Gesetz über den Personentransport mit Taxis und Limousinen (PTLG) enthalten sind, gestrichen werden. Die Totalrevision verzögerte sich unter anderem wegen der verspäteten Inkraftsetzung des PTLG und dessen Verordnung auf 1. Januar 2024. Die Synopse (Beilage) gibt detaillierte Auskunft über die Änderungen der bisherigen PoIV Kloten zur Totalrevision der PoIV.

Arbeitsversion

Polizeiverordnung (PolV)

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **5.1-1**Geändert: –
Aufgehoben: 5.1-1

Der Gemeinderat,

Gemeindeordnung Art. 14 Abs. 1 lit. d

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 5.1-1 (Polizeiverordnung (PolV)) wird als neuer Erlass publiziert.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- ¹ Die Polizeiverordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum sowie dem Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der Stadt Kloten.
- ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Als Polizeiorgane werden in dieser Verordnung die Kommunalpolizei Kloten und die Kantonspolizei bezeichnet. Die Aufsicht über die Kommunalpolizei nimmt der Stadtrat wahr.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

- ¹ Jede Person ist verpflichtet, den Anordnungen der Polizeiorgane Folge zu leisten.
- ² Ungehorsam gegen die von den Gemeindebehörden, Polizei- und Kontrollorganen in ihrem Pflichtenkreis erlassenen Anordnungen und Aufforderungen sowie falsche Personalangaben gegenüber diesen Organen werden, sofern nicht das Strafgesetzbuch zur Anwendung gelangt, mit Busse bestraft.

Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit

¹ Es ist verboten, die polizeiliche Tätigkeit zu stören oder sich unbefugt in die Dienstausübung der Polizeiorgane oder Rettungskräfte einzumischen.

2 Schutz der Personen und der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung

Art. 5 Sicherheit und Ordnung

- ¹ Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört und Mensch, Tier, Umwelt oder Eigentum dürfen nicht gefährdet werden. Es ist insbesondere verboten,
- a. Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden.

- b. durch ungebührliches Verhalten öffentliches Ärgernis zu erregen.
- c. Unfug irgendwelcher Art zu verursachen.
- d. Steine und andere Gegenstände auf Strassen und Anlagen, gegen Gebäude, Fahrzeuge, elektrische Anlagen und dergleichen zu werfen.
- e. Alarmanlagen, Notrufe, Notsignale oder Rettungsgeräte zu missbrauchen.
- ² Sofern nicht das Strafgesetzbuch zur Anwendung kommt, wird nach den Bestimmungen dieser Verordnung bestraft.

Art. 6 Haftung / Ingerenzprinzip

- ¹ Wer eine Gefahrenquelle schafft oder in seinem Verantwortungsbereich bestehen lässt, hat im Rahmen des Zumutbaren diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die geeignet und notwendig sind, um Dritte vor Schädigungen zu bewahren.
- ² Insbesondere sind Gruben, Jauchetröge, Sammler und Schächte sowie Baustellen, aufgeworfene Gräben etc. auf öffentlichem Grund oder an öffentlich zugänglichen Orten so zu sichern und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht. Gefahrenquellen sind nachts zu beleuchten.
- ³ Schnee, Eis und Laub darf nur unter Beachtung aller Vorsichtsmassnahmen von Dächern, Zinnen, Balkonen oder übrigen Privatgebieten auf den öffentlichen Grund geworfen werden. Schnee, Eis und Laub von privaten Grundstücken darf nicht auf öffentlichem Grund abgelagert oder deponiert werden.

Art. 7 Jugendschutz

- ¹ Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.
- ² Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebrannten Alkohol zu konsumieren.
- ³ Die Polizei stellt die alkoholischen Getränke zuhanden der Inhabenden der elterlichen Sorge sicher und informiert in gravierenden Fällen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).
- ⁴ Vom Verbot gemäss Abs. 1 und 2 ausgenommen sind Jugendliche in Begleitung der Inhabenden der elterlichen Sorge.

Art. 8 Immissionsschutz und Flugsicherungszone

- ¹ Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen, namentlich durch Feuer, Rauch, Staub, Dämpfe, Russ, lästige Dünste, Lärm, Erschütterungen, Lichtquellen und dergleichen sind verboten.
- ² Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen in Wohngebieten ist verboten. Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.
- ³ Die Verwendung von künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquellen wie Skybeamern oder Laserpointern, von Himmelslaternen, Drachen oder Luftballonen und von Geräten mit ähnlicher Wirkung sind in der Nähe von elektrischen Leitungen und in den Sicherheitszonen (An- und Abflugschneisen des Flughafens Kloten) verboten. Motorisch angetriebene Spielgeräte (Modellflugzeuge, Modellautos, Modellschiffe usw.) müssen so verwendet werden, dass Drittpersonen nicht übermässig gestört werden.
- ⁴ Lärmintensive Veranstaltungen, Spiele usw. können örtlich und zeitlich eingeschränkt oder untersagt werden.
- ⁵ Drohnenflüge im Freien jeglicher Art sind bewilligungspflichtig und bedürfen ausserdem einer Sonderbewilligung der Flugsicherung. Alle Vorschriften des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL) müssen eingehalten werden.

Art. 9 Allgemeine Ruhezeiten

- ¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeit ist störender Lärm verboten.
- ² Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 22.00 Uhr sind lärmintensive Arbeiten, Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die Dritte in ihrem Ruhebedürfnis in nicht zumutbarer Weise stören. An Sonn- und Feiertagen gilt das Verbot den ganzen Tag.
- ³ In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können.
- ⁴ Ausnahmen von den allgemeinen Ruhezeiten gemäss Abs. 1 und 2 bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.
- ⁵ Weitergehende Vorschriften für Sport-, Schul- und Badeanlagen sowie ähnliche Einrichtungen bleiben vorbehalten.

Art. 10 Lärmschutz

- ¹ Lärmige Bauarbeiten sind gemäss Verordnung über den Baulärm werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.
- ² Ausgenommen sind Zufahrten sowie Anlieferungen und Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen. Über Notstandsarbeiten ist die Polizei unverzüglich zu orientieren.
- ³ Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können.
- ⁴ Bei Bauarbeiten in reinen Wohnzonen kann angeordnet werden, dass nur lärmarme und dem neusten Stand der Technik entsprechende Baumaschinen verwendet werden.
- ⁵ Lärmige Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.
- ⁶ Landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe erheblich stören, sind während der Ruhezeiten nur gestattet, wenn sie witterungsbedingt nicht aufschiebbar sind.
- ⁷ Die Benützung von Entsorgungsstellen im Siedlungsgebiet ist während der allgemeinen Ruhezeiten verboten oder bedarf einer Bewilligung.
- ⁸ Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind im Siedlungsraum verboten.
- ⁹ Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten haben im öffentlichen Raum zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht gestört werden.
- ¹⁰ Der Betrieb von Lautsprechern im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten bedarf einer Bewilligung.

Art. 11 Feuerwerk

- ¹ Nicht lärmiges Feuerwerk darf verwendet werden.
- ² Für besondere Veranstaltungen, welche im öffentlichen Interesse sind, können Bewilligungen erteilt werden.
- ³ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist mit Ausnahme der Nächte vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar verboten.
- August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar verbi
 Die Verwendung von Böllern ist bewilligungspflichtig.
- ⁵ Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden.
- ⁶ In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.

Art. 12 Überwachung des öffentlichen Grundes und öffentlich zugänglicher Orte

- ¹ Videoüberwachungen durch öffentliche Organe sind gestattet, wenn die Strafprozessordnung oder das Polizeigesetz sie zulassen oder wenn sie im öffentlichen Interesse stehen und der Verhältnismässigkeit angepasst sind. Das Datenschutzgesetz sowie das Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten regeln die Bearbeitung und Sammlung von Daten.
- ² Der Stadtrat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit technischen Geräten bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet, erforderlich und verhältnismässig ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird. Der Stadtrat erstellt für die Umsetzung ein entsprechendes Reglement.
- ³ Das Reglement zur Videoüberwachung regelt die Vernichtung von Videoaufzeichnungsdaten. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren zu Beweiszwecken.

Art. 13 Schiessen / Schiessanlagen

- ¹ Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände sowie die dazugehörenden Zonen dürfen während Übungen weder betreten noch befahren werden.
- ² Hantieren oder Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist untersagt. Vorbehalten bleibt die Ausübung der Jagd und der militärischen sowie polizeilichen Verpflichtungen. Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

3 Schutz des öffentlichen und privaten Grundes

Art. 14 Beeinträchtigung von öffentlichem oder privatem Eigentum

- ¹ Es ist verboten, öffentliches oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu verändern, zu beschädigen oder entgegen seiner Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus zu benützen. Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen.
- ² Die Betreibenden von öffentlichen Anlagen, Liegenschaften wie z.B. Flughafen, Eisstadion, Schwimmbad etc., erstellen eine eigene Haus- oder Betriebsordnung. Im Hinblick auf allfällige Sanktionen sind diese Verordnungen durch den Stadtrat zu genehmigen. Widerhandlungen gegen abgenommene Haus- und Betriebsordnungen werden gemäss den Bestimmungen der Polizeiverordnung geahndet.
- ³ Das Abstellen von Fahrzeugen ist auf öffentlichem Grund abseits von Strassen und Parkierungsanlagen sowie vor Hydranten, Pumpwerken und vor Zu- und Wegfahrten der Feuerwehr verboten.
- ⁴ Vorschriftswidrig, behindernd oder gefährdend auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge und Gegenstände aller Art können durch die Polizeiorgane und in deren Auftrag weggeschafft oder blockiert werden. Die Verursachenden bzw. die Halterinnen und Halter haben die Kosten, welche durch die polizeilichen Massnahmen entstehen, zu bezahlen.
- ⁵ Veranstaltungen, Demonstrationen, Kundgebungen oder Umzüge auf öffentlichem oder privatem Grund bedürfen einer Bewilligung. Entsprechende Gesuche sind mindestens sechs Wochen vor der Veranstaltung schriftlich bei der dafür zuständigen Abteilung einzureichen.
- ⁶ Eine Veranstaltung auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) kann verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört wird.

Art. 15 Schutz des Grundes

- ¹ Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering), Spucken, Urinieren, Verrichten der Notdurft an dafür nicht vorgesehenen Orten und dergleichen.
- ² Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.
- ³ Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.
- ⁴ Ohne Berechtigung ist das Betreten, Bereiten oder Befahren von Kulturland sowie von fremden Grundstücken, Gärten, Pünten, Rebland, Baustellen verboten.

Art. 16 Benutzung des öffentlichen Grundes

¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benutzung des öffentlichen Grundes steht jeder Person unentgeltlich zu. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes und des darüber liegenden Luftraumes sowie von öffentlichen Sachen, namentlich für Veranstaltungen und dergleichen, bedarf einer Bewilligung.

Art. 17 Nachbarrechtliche Beziehungen zum öffentlichen Grund

- ¹ Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch am benachbarten öffentlichen Grund nicht beeinträchtigt wird.
- ² Das Anbringen von Einzäunungen mit scharfen Spitzen, welche Personen gefährden können, ist auf öffentlich zugänglichem privaten Grund oder auf unmittelbar an öffentlichen Grund angrenzenden privatem Grund verboten.
- ³ Pflanzen sind grundsätzlich bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden. Über dem Trottoir dürfen sie ab einer Höhe von 2.65 m und über der Fahrbahn ab einer Höhe von 4.5 m den öffentlichen Grund überragen. Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Kosten für die Entfernung zu bezahlen.
- ⁴ Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und die Sicht von Verkehrsteilnehmenden nicht beeinträchtigen. Sie dürfen Strassensignale, Strassentafeln, Hausnummern und Hydranten nicht verdecken.

Art. 18 Anzeigen, Plakate, Transparente

¹ Unberechtigten ist es verboten, an fremdem Eigentum (beispielsweise an Gebäuden, Signalisationen, Einfriedungen und dergleichen) Plakate, Transparente, Anzeigen, Fahnen, Ballone, Flyer, Karten, usw. anzubringen. Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Kosten für die Entfernung zu bezahlen. Die Auftraggebenden des Werbematerials sind verpflichtet, für die Einhaltung der Vorschriften besorgt zu sein.

- ² Strassenreklamen sind bewilligungspflichtig.
- ³ Der Stadtrat kann:
- a. ergänzende Vorschriften über den Plakataushang erlassen.
- b. das Recht, auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen, durch Vertrag an Private gegen Entschädigung übertragen.

Art. 19 Camping und Übernachtung im Freien

- ¹ Das dauerhafte Campieren mit Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen ist nur auf baurechtlich bewilligten und hierfür eingerichteten Plätzen gestattet. Die Stadt kann zeitlich beschränkte Ausnahmebewilligungen erteilen.
- ² Die Bewilligungserteilung kann davon abhängig gemacht werden, ob für allfällige Verwaltungskosten (insbesondere Reinigung des Platzes) ein Kostenvorschuss geleistet wird.

4 Gewerbe

Art. 20 Hausieren, Sammeln

- ¹ Betteln ist verboten. Musikvorführungen, Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie das Hausieren bedürfen einer Bewilligung.
- ² Das Sammeln von Geld und Naturalien in Häusern ist von 20.00 bis 08.00 Uhr untersagt. Die Sammelnden müssen mit entsprechenden Ausweisen und beglaubigten Sammellisten versehen sein und diese auf Verlangen vorweisen.
- ³ Das Anwerben von Passantinnen und Passanten auf öffentlich zugänglichem Grund durch täuschende oder unlautere Methoden ist verboten. Die Polizeiorgane sind befugt, Anwerbende wegzuweisen, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass bei der Anwerbung widerrechtliche, insbesondere täuschende oder sonst unlautere Methoden angewendet oder Passantinnen und Passanten belästigt werden.
- ⁴ Das Aufstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund (Verkaufswagen, Stände usw.) bedarf einer Bewilligung. Die Verkaufsstände und Märkte unterliegen den übergeordneten Bestimmungen wie Lebensmittelverordnung, Planungs- und Baugesetz, Vorschriften über Preisanschriften etc. sowie den kommunalen Vollzugsvorschriften.

Art. 21 Gastgewerbe

- ¹ Die ordentliche Schliessungszeit ist am 31. Dezember, 31. Juli und 1. August aufgehoben.
- ² Auf entsprechendes Gesuch kann Patentinhabenden für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen der Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungszeit bewilligt werden. Das Gesuch ist mindestens zwei Wochen vor dem Anlass einzureichen.
- ³ Für die Vorabende vor hohen Feiertagen und für diese Tage selbst wird ausgenommen in geschlossenen Räumen keine Bewilligung für den Aufschub oder die Aufhebung der Schliessungsstunde erteilt.
- ⁴ Das Hinausschieben der Schliessungszeit gilt in der Regel nur für die Innenräume von Gastwirtschaften. Für Gartenwirtschaften kann das Hinausschieben der Schliessungszeit bis um 24.00 Uhr bewilligt werden. Bei Gartenwirtschaften ausserhalb von Wohngebieten sind Ausnahmeregelungen möglich.
- ⁵ In Gastgewerbebetrieben, Konzertsälen, Versammlungsräumen, Dancings, Vergnügungsstätten und dergleichen sind von 22.00 bis 06.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten. Es können zusätzliche Lärmschutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen des Betriebs, angeordnet werden.
- ⁶ Wird durch den Betrieb von Gastwirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe erheblich gestört, können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

5 Tiere

Art. 22 Haltung und Aufsicht

¹ Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keine Schäden an Kulturen und öffentlichen Anlagen anrichten.
² Der Betrieb von Tierheimen und die gewerbsmässige Betreuung von Tieren bedürfen einer Bewilligung der Stadt.

6 Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 23 Vollzug

- ¹ Die mit dem Vollzug betrauten Polizeiorgane sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.
- ² Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen.
- ³ Zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes können die Polizeiorgane die notwendigen Anordnungen treffen und durchsetzen. Die Kosten dafür können den Verantwortlichen inklusive des entstandenen Verwaltungskostenaufwands auferlegt werden.
- ⁴ Bei Übertretungen in Betrieben oder im Rahmen von bewilligungspflichtigen Veranstaltungen können die Polizeiorgane überdies, wenn die Ruhe und Ordnung erheblich gestört wird, den Betrieb oder die Veranstaltung schliessen bzw. untersagen, wenn keine anderen Massnahmen Abhilfe schaffen.

Art. 24 Bewilligungen

- ¹ Sofern gemäss dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss frühzeitig, in der Regel sechs Wochen vorher, ein schriftliches Gesuch bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Spätere Gesuche können allenfalls nicht behandelt werden oder es kann dafür zusätzlicher Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt werden.
- ² Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos entzogen werden.
- ³ Bewilligungen werden an die verantwortliche Person persönlich erteilt und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden. Das Bewilligungsverfahren sowie der Rechtsschutz richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich.

Art. 25 Strafen und Bussen, Gebühren

- ¹ Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie von Erlassen, die sich auf diese Verordnung stützen, werden mit Busse bestraft. Die Übertretungen können in einem gemeinderechtlichen Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. Der Stadtrat bezeichnet die Übertretungen und bestimmt die Bussenhöhen. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.
- $^{\rm 2}$ Fehlbaren werden zudem Spruchgebühren sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.
- ³ Für polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen werden im Rahmen des übergeordneten Rechts Gebühren erhoben. Der Stadtrat erlässt ein entsprechendes Gebührenreglement.
- ⁴ Für die Sicherstellung der Gebühren und allfälliger weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.
- ⁵ Die Polizei ist ermächtigt, ein Depositum für Übertretungen dieser Verordnung abzunehmen.

Art. 26 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Der Stadtrat bestimmt nach rechtskräftiger Genehmigung den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.
- ² Sie ersetzt die Polizeiverordnung der Stadt Kloten und alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SRS 5.1-1 (Polizeiverordnung vom 8. Juni 2004) wird aufgehoben.

Kloten, xx. Monat xxxx

Ratspräsident: Silvan Eberhard Ratssekretärin: Jacqueline Tanner

Beschluss Stadtrat:

- 1. Dem Gemeinderat wird der Erlass der neuen Polizeiverordnung (Totalrevision) beantragt.
- 2. Der Stadtrat erlässt eine der Totalrevision angepasste Ordnungsbussenliste für das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren.

Antrag Stadtrat:

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

1. Der Gemeinderat genehmigt die Totalrevision der Polizeiverordnung.

Anträge aus dem Gemeinderat:

- 1. Antrag SP-Fraktion; Ersatzlose Streichung von Artikel 7 Absatz 4:
 - "Vom Verbot gemäss Abs. 1 und 2 ausgenommen sind Jugendliche in Begleitung der Inhabenden der elterlichen Sorge."
- 2. Antrag EVP-Fraktion; Änderung von Art. 11 Abs. 4:
 - «Die Verwendung von Böllern ist bewilligungspflichtig verboten. »
- 3. Antrag SP-Fraktion; Änderung von Artikel 15 Absatz 1:
 - «Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering), Spucken, Urinieren, Verrichten der Notdurft an dafür nicht vorgesehenen Orten und dergleichen.»
- 4. Antrag GRPK; Ergänzung Art. 15 Abs. 1 Neu
 - "Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern, wegzuwerfen oder stehen zu lassen."
- 5. Antrag GRPK; Redaktionelle Korrektur Art. 21, Abs. 2
 - "Auf entsprechendes Gesuch <u>hin</u> kann Patentinhabenden für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen der Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungszeit bewilligt werden. Das Gesuch ist mindestens zwei Wochen vor dem Anlass einzureichen."

Beschluss:

- 1. Antrag SP-Fraktion; Ersatzlose Streichung von Artikel 7 Absatz 4 wird mit 20 Nein- zu 9 Ja-Stimmen und einer Enthaltung abgelehnt.
- 2. Antrag EVP-Fraktion; Änderung von Art. 11 Abs. 4 wird grossmehrheitlich abgelehnt.
- 3. Antrag SP-Fraktion; Änderung von Artikel 15 Absatz 1 wird mit 19 Nein- zu 11 Ja-Stimmen und einer Enthaltung abgelehnt.
- 4. Antrag GRPK; Ergänzung Art. 15 Abs. 1 Neu wird einstimmig genehmigt.
- "Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern, wegzuwerfen oder stehen zu lassen."
- 5. Antrag GRPK; Redaktionelle Korrektur Art. 21, Abs. 2 wird einstimmig genehmigt.
- "Auf entsprechendes Gesuch <u>hin</u> kann Patentinhabenden für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen der Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungszeit bewilligt werden. Das Gesuch ist mindestens zwei Wochen vor dem Anlass einzureichen."
- 6. Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Totalrevision der Polizeiverordnung inkl. der beschlossenen Änderungen.

Wortmeldungen:

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK), Sandra Eberhard: Vorab vielen Dank an Stadträtin Gaby Kuratli, Bereichsleiterin Elsbeth Fässler, bis dato Polizeichef Jürg Schaub sowie bis dato Leiter Sicherheit Thomas Grädel für die kompetente und rasche Beantwortung der Fragen und die zusätzliche Gesprächssitzung mit ihnen zur Klärung diverser Sachverhalte. Die fünf Städte und Gemeinden rund um den Hardwald haben vor mehreren Jahren vereinbart, ihre Polizeiaufgaben im Rahmen einer einfachen Gesellschaft gemeinsam im «Polizeiverbund Hardwald» zu erfüllen. Die Verbundgemeinden haben sich zum Ziel gesetzt, ihre gemeindeeigenen Polizeiverordnungen koordiniert zu harmonisieren. Da es sich beim Polizeiverbund nicht um einen Zweckverband, sondern um eine vertragliche Zusammenarbeitsform handelt, ist die Harmonisierung nicht verpflichtend. Daher wird jede Verbundgemeinde eine eigene, jedoch möglichst gleichlautende Verordnung erlassen. Die von der Arbeitsgruppe Hardwald erarbeitete Polizeiverordnungen, welche von allen beteiligten Hardwaldgemeinden übernommen werden sollte, hat gemäss dem Stadtrat zu viele Vorschriften, welche nicht im Einklang zur Stadt Kloten stehen. Daher ist es das Ziel, eine im Aufbau und Inhalt harmonisierte Polizeiverordnungen zu erlassen, welche in erster Linie für Kloten zutrifft, jedoch mit den anderen Hardwaldgemeinden harmonisiert und gleich aufgebaut ist. Das gilt auch für alle anderen Gemeinden rund um den Hardwald, welche auch ihre speziellen Gegebenheiten einfliessen liessen. Die aktuelle Polizeiverordnung der Stadt Kloten von 2004 ist nicht mehr zeitgemäss und muss den heutigen Gesetzmässigkeiten angepasst und neu von der Legislative erlassen werden. In der Revisionsvorlage wurden daher Bestimmungen, die in der übergeordneten Gesetzgebung bereits geregelt sind, weitgehend gestrichen. Neue Gesetzesbestimmungen wurden in die Vorlage integriert. Besondere Anliegen der Stadt Kloten wurden diskutiert und ebenfalls integriert. Einige wichtige Änderungen speziell in Kloten oder generell wichtige Informationen sind zum Beispiel: Art. 7 Jugendschutz, Abs. 1 und 2; Hier wurde das Verbot präzisiert und verschärft. Neu gilt für Kloten kein genereller Alkohol unter 16 und keinen gebrannten Alkohol unter 18. Und nicht einfach nur kein gebrannter Alkohol unter 18. Das ist eine Präzisierung. In Abs. 3 hat man auf die «kann sicherstellen» Formulierung wie in den anderen Gemeinden verzichtet und ein generelles und in jedem Falle «stellt sicher» geschrieben. Dies ist auch eine bewusste Verschärfung der Polizeiverordnung in Kloten beim jugendlichen Alkoholkonsum und nicht mehr nur eine kann Option, da es im Jugendschutz keine Option geben sollte. Es braucht eine Eindeutigkeit und dem Jugendschutz wird in dieser Regelung somit einen höheren Stellenwert eingeräumt. Der Konsum von Alkohol ist Jugendlichen nicht im gesetzlichen Sinne verboten. Das heisst: Kinder und Jugendliche machen sich nicht strafbar, wenn sie Alkohol trinken. Die Jugendschutzgesetzte übertragen den Erwachsenen die Verantwortung dafür, dass Kinder und Jugendliche keinen Alkohol trinken und diese sollten daher auch ihre Vorbildfunktion wahrnehmen. Daher wird in Abs. 4; Vom Konsumverbot unter Abs. 1 und 2 bei Jugendlichen nur abgewichen, wenn Inhaber der elterlichen Gewalt dabei sind und ihren Kindern den Konsum ausdrücklich erlauben, denn dann stehen die Kinder und Jugendlichen gemäss Gesetz unter der Obhut und in der Verantwortung der Eltern. Dies hat nichts mit Toleranz oder "Bechern" in der Öffentlichkeit zu tun, liebe Presse und geschätzte Anwesende, sondern mit der Gesetzeslage und den elterlichen Obhut-Bestimmungen. Natürlich gilt auch hier Strafgesetzbuch 136; wer einem Kind unter 16, in gesundheitsgefährdender Menge Alkohol zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft. Eine konsequente und in jedem Falle Wegnahme und Sicherstellung zuhanden der Inhabenden der elterlichen Sorge wie in Abs. 3 festgelegt ist, wäre dann obsolet, da diese ja dabei sind. Wenn jedoch auf die Regelung in Abs. 4 verzichtet wird, dann muss wieder die mildere "kann" Formulierung in Abs. 3 aufgenommen werden um dem Umstand der elterlichen Obhut gerecht zu werden. Art. 11 Feuerwerk, Abs. 4; Bewilligungspflicht von Böllern statt Verbot wie in den anderen Gemeinden. Die Tradition der Feuerwehr soll in Kloten erhalten bleiben. Zudem ist die Abwicklung, Limitierung und Bekanntgabe durch die strikte Bewilligungspflicht gegeben und die Bevölkerung kann somit informiert werden. Art. 14 Beeinträchtigung von öffentlichem oder privatem Eigentum, Abs. 4; gilt auch für die E-Trottis und Publi-Bikes der privaten Firmen welche von der Bevölkerung behindernd oder gefährdend auf öffentlichem Grund abgestellt wurden. Diese Problematik hat stark zugenommen. Abs. 5; In der Polizeiverordnung von Kloten wurde der öffentliche Grund noch mit dem privaten Grund ergänzt, denn der Flughafen Kloten und der Circle sind privater Grund und somit muss die Verordnung in Kloten angepasst werden. Somit gilt auch eine pauschale Bewilligungspflicht für klar definierte Veranstaltungen auf privatem Grund. Art. 15 Schutz des Grundes, Abs. 1; In der neuen Verordnung werden diverse Beispiele wie Littering, Urinieren und Spucken verboten. Diese Aufzählung ist aufgrund der Worte «insbesondere und dergleichen» nicht abschliessend und kann somit in der Praxis durch Auslegung ergänzt werden und nicht erwähnte Beispiele welche den Tatbestand erfüllen, können ebenfalls unter diesem Artikel angewendet werden. Das bedeutet im Umkehrschluss, wenn man ein Beispiel dieser beispielhaften Aufzählung nicht drin haben will, dann muss man dies explizit ausschliessen, dass man genau dies nicht bestrafen will und nicht einfach nur weglassen. In Bassersdorf und in Wallisellen ist das Spuckverbot bereits in der alten Polizeiverordnung verankert. In der Praxis musste dies in den letzten 16 Jahren wenig geahndet werden. Wenn, dann als Ordnungsbusse, wenn jemand vor einer anderen Person bewusst vor die Füsse spuckt. Eine Ordnungsbusse wird im Kurzverfahren getätigt, wie z.B. eine Parkbusse. Eine Erhöhung der Stellenprozente war dadurch in Wallisellen nicht notwendig und die gegebenen Ressourcen somit ausreichend. Abgesehen davon soll ein Gesetzt nicht aufgrund der möglichen vorhanden oder nicht vorhanden Ressourcen erlassen werden. Das Beispiel Spucken in der wie vorher erwähnten nicht abschliessenden Aufzählung, ist in allen anderen Hardwaldgemeinden ebenfalls aufgeführt. Die GRPK hat die Totalrevision der Polizeiverordnung inhaltlich überprüft und stellt zusätzlich noch folgende zwei Änderungsanträge: Antrag 1, Neu: Art. 15 Abs. 1: Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern, wegzuwerfen oder stehen zu lassen. Begründung: Durch die Ergänzung von neu Art. 15 Abs. 1 wird ein möglicher Konflikt mit Art. 6 Abs. 13 der Abfallverordnung Kloten gelöst (wird ansonsten durch Art. 26 Abs. 2 PolV ausser Kraft gesetzt). Die Ergänzung entspricht der Formulierung in der Abfallverordnung. Nachfolgende Nummerierung der Absätze ist anzupassen. Antrag 2, Neu: Art. 21 Abs. 2: Auf entsprechendes Gesuch hin kann Patentinhabenden für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen der Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungszeit bewilligt werden. Das Gesuch ist mindestens zwei Wochen vor dem Anlass einzureichen. Begründung: Redaktionelle Anpassung. Die GRPK empfiehlt dem Gemeinderat die Annahme der Totalrevision der Polizeiverordnung mit den beiden Anträgen der GRPK. Andere bekannte Anträge fanden keine Mehrheit.

GLP-Fraktion, Roman Walt: Besten Dank an den Stadtrat, die Polizeivorstehenden, die Abteilung Sicherheit, die Stadtverwaltung und die beteiligten Personen aus den Hardwaldgemeinden für die langjährige Arbeit und die Verabschiedung der harmonisierten Polizeiverordnung. Das Ziel, für die Hardwaldgemeinden eine einheitliche Verordnung zu schaffen, konnte zwar nicht ganz erfüllt werden, wir haben es von der GRPK-Sprecherin gehört. Da haben spezielle Gegebenheiten dazu geführt. Der Zürcher Unterländer schreibt vom Sonderzug den die Gemeinden fahren. Bei Kloten könnt man vielleicht auch vom Kloten-Finish sprechen, wo es etwa bei der Feuerwehr und dem Flughafen Anpassungen gab. Trotzdem kann unsere Polizei jetzt zumindest mit einer teilweise harmonisierten Version arbeiten. Das macht den Gemeindegrenzen-überschreitende Arbeitseinsatz noch nicht ganz perfekt, es macht die Arbeit aber wenigstens etwas einfacher. Wie auch die GRPK hat sich auch die GLP intensiv mit der Vorlage befasst und wird ihr - unabhängig vom Ausgang der Abstimmungen über die Änderungsanträge - zustimmen. Von unserer Grundhaltung her nur zwei Punkte an dieser Stelle: Eine Regulierung soll angemessen und zielführend da wirken, wo sie wirklich nötig ist. Eine unbegründete Überregulierung lehnen wir aber ab. Wir unterstützen in diesem Zusammenhang die Anträge der GRPK, zu den Anträgen der SP melden wir uns in der Detailberatung nochmals.

SVP-Fraktion, Tina Kasper: Lange ist es her, als uns die Revision der Polizeiverordnung versprochen wurde. Jetzt ist sie da und wir dürfen über das Endprodukt abstimmen. Danke vielmals den Personen die da involviert waren. Es macht aus Sicht der SVP Sinn, dass zwischen den Hardwaldgemeinden, die im Polizeiverbund Hardwald Patrouillentätigkeiten teilen, eine einheitliche Polizeiverordnung erstellt wird. Es ist auch verständlich, dass Kloten dennoch einzelne Anpassungen vornehmen musst. Z.B. da ja der Flughafen Zürich ebenso dazu zählt und da bekanntlich Spezifizierungen vorgenommen werden müssen. Die SVP Kloten begrüsst die abgespeckte Version der neuen Polizeiverordnung da Doppelspurigkeiten mit dem Kantonalen Polizeigesetz, dem Polizeiorganisationsgesetz oder bspw. dem Gesetz übers Meldewesen und Einwohnerregister nun nicht mehr vorhanden sind. Wir sind auch überzeugt, dass wir den Polizistinnen und und Polizisten der Stadt Kloten, dem Hardwaldverbund sowie auch der Kantonspolizei Zürich ein gutes Arbeitsinstrument überlassen und sie so ihren Auftrag zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wahrnehmen können. Wir erhoffen uns aber vom Stadtrat, dass er beim Erstellen des Ordnungsbussenkatalogs genau hinschaut und zwar ganz nach dem Motto es soll seine Wirkung erzielen und es darf im Portemonnaie auch mal schmerzen. Dies gilt auch für die sogenannten Herren oder Damenlosen Gepäckstücke resp. Gegenstände am Flughafen. Die SVP Kloten stimmt der Annahme der totalrevidierten Polizeiverordnung zu und wird auch den beiden Anträgen der GRPK zustimmen. Allfällige weitere Anträge werden von uns nicht unterstützt.

Grüne-Fraktion, Fabienne Kühnis: Auch wir Grünen bedanken uns herzlich für all die Arbeit die von allen Leuten hineingesteckt wurde. Ich bedanke mich auch bei der GRPK-Dossierleiterin Sandra Eberhard für die immer grossartige Arbeit. Einfach, dass dies auch einmal gesagt wurde. Es ist gut, dass die Polizeiverordnung einigermassen harmonisiert wird. Es wird die Arbeit der Polizei hoffentlich etwas einfacher machen. Als baldige verwandte Kollegin habe ich einen kleinen Wunsch. Ist es möglich, anstatt beim Hohlberg für die Radarkontrollgänge zweimal hintereinander durchzufahren, mal bei den Gärten zu stoppen und eine Kontrolle zu machen? Es wird regelmässig gegen die Verordnung verstossen. Hausmüll wir entweder in der eigens gebauten Kehrrichtverbrennungsanlage verbrannt oder dann wird er hinter dem Hang runter geworfen. Wir Grünen stehen geschlossen für die GRPK-Anträge und dem Antrag für den Jugendschutz. Wir finden, der Jugendschutz ist da höher zu werten, als die Privatsphäre. Es gibt genug Personen, die mit dem Alkohol ein Problem haben. Beim zweiten Antrag betreffend Spuken sind wir uns nicht einig. Dafür sind wir klar für den EVP-Antrag, welcher ein Verbot von Böllern möchte. Traditionen sind gut und recht, sie vermitteln unter anderem auch Sicherheit. Bei diesen Böllern ist das aber definitiv nicht der Fall. Im Gegenteil, Mensch und Umwelt haben Angst oder sind massiv genervt. Es ist Zeit dem alten Zopf ein Ende zu setzen.

FDP-Fraktion, Erkam Dagli: Ich spreche in meiner Rede über die Gesamtvorlage und nehme auch zu den zwei Anträgen Stellung. Die FDP Fraktion begrüsst die Einführung einer gelichlautenden Polizeiverordnung in den Hardwaldgemeinden. Das erleichtert einerseits die Arbeit der Polizei und trägt anderseits auch zur

Rechtssicherheit bei den Bürgerinnen und Bürgern bei. Für die Ausarbeitung der uns vorliegenden Polizeiverordnung bedanken wir uns auch ganz herzlich beim Stadtrat und bei unserer Verwaltung. Als liberale Partei vertreten wir grundlegende Prinzipien von individueller Freiheit und persönlicher Verantwortung. Während wir die Bedeutung von öffentlicher Sicherheit und Gesundheit sowie Respekt vor Mitbürgerinnen und -bürgern anerkennen glauben wir aber auch daran, dass Gesetze und Verordnungen nur dann gerechtfertigt sind, wenn sie eine klare Notwendigkeit erfüllen, durchsetzbar sind und das Prinzip der individuellen Freiheit natürlich nicht übermässig einschränken. Die ausgearbeitete Polizeiverordnung erfüllt unseres Erachtens grundsätzlich die Prinzipien mit einer Ausnahme. Ein allgemeines Spuckverbot empfinden wir als einen übermässigen Eingriff in die persönliche Freiheit, denn das individuelle Verhalten einer Person unnötig reguliert und der Bürger bevormundet wird. Ein Spuckverbot birgt die Gefahr, dass es zu einer übermässigen Kriminalisierung von bestimmten Verhaltensweisen führt. Das kann zu ungerechtfertigten oder zu fast schon lächerlichen Strafen führen, ohne dass dadurch irgendjemand belästig oder gefährdet wird. Darum unterstützen wir als FDP-fraktion die Streichung des Begriffs Spucken. Mit derselben Logik lehnen wir auch die Änderungsanträge der SP bezüglich der Ausnahme beim Jugendschutz bei der Anwesenheit von Eltern ab. Da wird erneut versucht, die Verantwortung von den Eltern gegenüber den eigenen Kindern zu untergraben. Die Kriminalisierung von Alkoholkonsum von Jugendlichen in Begleitung und in Obhut von Eltern führt aus unserer Sicht nicht zu mehr Jugendschutz. Wenn das die Eltern wünschen, dann sollen Jugendliche den Umgang mit Alkohol in der Öffentlichkeit lieber unter der Obhut der Eltern kennenlernen anstatt vielleicht im Alleingang und mit jugendlichem Leichtsinn und möglicherweise mit verehrenden Folgen. Etwas was sowie so sinnvoll ist, als es verboten auszuleben. Ich bin per Zufall heute Morgen von einer Reise aus den USA und Mexiko zurückgekehrt und habe unumgänglich auch den Springbreak beobachten und teilweise miterleben können. Ihnen allen sind wohl die Bilder vom Springbreak geläufig. Junge Erwachsene, meist mit wenig Erfahrung im Umgang mit Alkohol - aufgrund der strikten Alkoholverbote in den USA - strömen jedes Jahr nach Mexiko und erleben dort den, meist unkontrollierten, ersten Kontakt mit Alkohol an öffentlichen Partys mit teilweise bis zu tödlichem Aussang. Den Jugendschutz kann folglich nicht nur durch Verbote gestärkt werden, sondern muss aus unserer Sicht mit gezielten Massnahmen in der Bildung, Erziehung und der gestärkten Selbstverantwortung gefördert werden. Als liberale Partei sind wir stets bemüht, das Gleichgewicht zwischen der individuellen Freiheit und dem öffentlichen Interesse zu wahren. Ein allgemeines Spuckverbot und die Streichung der Ausnahme vom Jugendschutz beim Anwesenheit der Eltern stellt dieses Gleichgewicht in Frage und führt zu einer unverhältnismässigen und unnötigen Einschränkung von persönlicher Freiheit ohne einen deutlichen Nutzen für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit zu bieten. Darum begrüssen wir als FDP die Streichung des Begriffs Spucken und lehnen gleichzeitig den Änderungsantrag der SP zur Ausnahme vom Jugendschutz ab. Ich möchte noch gerne verkünden, dass die FDP-Fraktion die GRPK-Anträge unterstützt und der Gesamtvorlage selbstverständlich zustimmen wird.

Wortmeldungen Anträge

1. Antrag SP-Fraktion; Ersatzlose Streichung von Artikel 7 Absatz 4:

"Vom Verbot gemäss Abs. 1 und 2 ausgenommen sind Jugendliche in Begleitung der Inhabenden der elterlichen Sorge."

SP-Fraktion, Anita Egg: Wird Alkohol über ein unvernünftiges Mass konsumiert, schadet dies der Gesundheit. Das wissen wir alle. Alkoholmissbrauch verursacht enorme Kosten im Gesundheits- und Sozialbereich. Rund 85% der Bevölkerung ab 15 Jahren trinkt mehr oder weniger regelmässig Bier, Wein, Obstwein oder Spirituosen. Die Zahl der alkoholabhängigen Personen in der Schweiz wird auf 250'000 geschätzt. Besonders im Kindesund Jugendalter ist die Gefahr einer schnellen Abhängigkeit gross, weil Körper und Gehirn noch in der Entwicklung sind. Aber der Genuss von Alkohol ist in unserer Gesellschaft ein Kulturgut und darum legal obwohl er auch eine Droge ist. Darum haben wir das Jugendschutzgesetz mit Altersbeschränkungen für den Genuss und Kauf von alkoholischen Getränken geschaffen. Und ich glaube niemand hier im Saal möchte das

Jugendschutzgesetz in Frage stellen. Darum ist die Frage erlaubt, sind alkoholische Getränke für Jugendliche und Kinder weniger schädlich, wenn sie in Begleitung von Eltern genossen werden? Es geht nicht um die Schwächung der elterlichen Gewalt in unserer Argumentation, sondern es geht nur um den Schutz der Schwächsten der Gesellschaft. Darum bitte ich Sie, ja zu sagen zur Streichung des Absatz 4.

SVP-Fraktion, Marco Brunner: Ich schliesse mich grossmehrheitlich Sandra Eberhard als Rednerin der GRPK an. Die Aufsicht über junge, minderjährige Personen ist Pflicht der Eltern. Punkt. Es obliegt ihnen, ob der erste oder auch zweite Schluck Alkohol das Kind zu sich nimmt und zwar in einer Umgebung wo die Eltern die Kontrolle behalten und die Aufsicht haben. Das ist eben genauso wichtig zur Heranführung an eine legale Droge, wie du es genannt hast. Ich frage mich, ob die SP dann mit dem Antrag will, dass ab sofort an sämtlichen Volksfesten, sei es die 1. August Feier auf dem Stadtplatz oder ein Schützenfest, genügend Polizisten ums Zelt stehen um auch ja alle zu kontrollieren. Die SVP lehnt den Antrag der SP ab.

GLP-Fraktion, André Käser: Grundsätzlich hat die GLP-Fraktion Verständnis für den Antrag der SP-Fraktion zur Streichung von Artikel 7, Absatz 4 der Polizeiverordnung – zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor dem Alkoholkonsum. Und das insbesondere dann, wenn man den Absatz 4 als Aufforderung an die Eltern und Erziehungsberechtigten liest, ihren Sprösslingen auch vor dem Erreichen der Altersgrenzen (16 bzw. 18 Jahren) Alkohol zur Verfügung zu stellen. Wir können uns wirklich kein Szenario vorstellen, in welchem es in irgendeiner Form unbedingt notwendig oder speziell wünschenswert wäre, einem oder einer Jugendlichen vor dem Erreichen des 16. oder 18. Lebensjahres den Konsum von Alkohol zu erlauben. Und das schon gar nicht in einer Form, die die Polizei auf den Plan rufen könnte. Wenn man aber die Eltern und Erziehungsberechtigten mit dem Absatz 4 speziell in die Pflicht nehmen möchte, dass eben sie und nicht die Behörden primär in der Pflicht sind, ihre Kids zu beaufsichtigen und sie vor dem Erreichen der Altersgrenze vor dem Konsum von Alkohol zu schützen, dann finden wir den Absatz 4 passend. Und falls es wider Erwarten doch zur Situation kommen sollte, dass Eltern ihren Sprösslingen Alkohol in einem grösseren Ausmass zur Verfügung stellen sollten, hoffen wir doch, dass jemand die Kindesschutzbehörden informiert. Gemäss Art. 314c ZGB kann nämlich jede Person der Kindesschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint. Und dies wäre dann ja klar der Fall. Und Art. 136 StGB hat Sandra Eberhard schon ausgeführt. Insofern können wir davon ausgehen, dass die in Artikel 7. Absatz 4 PolV festgehaltene Inpflichtnahme der Eltern nicht zum Schaden der Kinder und Jugendlichen ist. Die GLP-Fraktion lehnt den Antrag zur Streichung von Art. 7, Absatz 4 aus den oben genannten Gründen ab.

Tania Woodhatch, EVP: Ich spreche jetzt nur für mich und nicht für die Fraktion, da wir hier nicht dieselbe Meinung haben. Dennoch habe ich eine starke Meinung und möchte sie gerne äussern. Ich stimme Anita voll und ganz zu. Ihr Argument ist für mich logisch und nachvollziehbar. Der Konsum von Alkohol wird nicht weniger gefährlich oder weniger schädlich ob jetzt die Eltern anwesend sind oder nicht. Aus irgendeinem Grund hat man irgendwann einmal diese Gesetzt gemacht, im Wissen ab welchem Alter was schädlich ist und das ist ein Schutz für die Schwächsten. Die Zahl von 250'000 ist, glaube ich, sehr vorsichtig geschätzt. Meiner Meinung nach, was ich in meinem Umfeld sehe, hat es sehr viel Menschen mit Alkoholabhängigkeit. Versteckt oder nicht so versteckt. Ich finde Alkohol ist ein massives Problem in unserer Gesellschaft, besonders in der Schweiz. Mich. Entschuldigung ich bin jetzt etwas direkt, kotzt es jeweils etwas an, an all den Events des Gemeinderats, ich trinke ja fast nie Alkohol – habe auch meine Gründe, einfach mein Ex-Mann war Alkoholiker usw. Ich sehe einfach den massiven Schaden den Alkohol anrichtet und fast an jedem Event gibt es einfach immer nur Alkohol. Alkohol, Alkohol, Alkohol. Alle saufen. Und es ist so normal für euch alle. Ich sehe wie alle immer trinken und nur Wasser trinken ist auch irgendwie langweilig. Was ich sagen will, sogar in dem Umfeld hier, ihr arbeitet, ihr seid im Alltag drin, aber sogar da ist für euch alle Alkohol so präsent. Ich finde es halt massiv, gerade an den Events mit Fassnacht und so, nicht wenige Eltern haben ja auch bereits ein Alkoholproblem, sehen es aber nicht ein. Diese geben dann ihre supergeile Gewohnheit dem Kind so weiter und so tun, als ob es völlig normal wäre sich die ganze Zeit die Birne vollzusaufen. Ich finde das voll daneben und ich finde, wie es Anita gesagt hat, der Schutz der Kinder sollte das höchste Gut sein. Es gibt Momente, in welchen die Eltern zwar die Verantwortung

hätten, dies aber nicht wahrnehmen können, weil sie selber ein Alkoholproblem haben. Das sind nicht wenige Eltern, Entschuldigung. Es sind genug und ich finde da ganz klar, der Schutz der Kinder und Jugendliche sollte zuerst kommen und nicht die Freiheit der Eltern, welche eh schon ihre Probleme haben.

2. Antrag EVP-Fraktion; Änderung von Art. 11 Abs. 4:

«Die Verwendung von Böllern ist bewilligungspflichtig verboten. »

EVP-Fraktion, Bert Horvath: Klotener sind Lärm gewohnt. Wer da wohnt, der kann mit Lärm einigermassen umgehen und ein Stück weit sind wir alle als Klotener lärmresistent. Hie und da frage ich mich, ob wir nicht einen gewissen Mindestlevel an Lärm benötigen, um uns überhaupt wohl zu fühlen. Damit komme ich zum Thema. Das Problem "Böller" und zwar geht es um Artikel 11, Absatz 4 in welchem es heisst: "Die Verwendung von Böllern ist bewilligungspflichtig." Wir haben eine alte Tradition in Kloten, das heisst ich präzisiere, die Feuerwehr Kloten hat eine alte Tradition. Ich schicke voraus, ich schätze die Institution ungemein und ich kenne einige Personen der Feuerwehr, ich arbeite in diesem Bereich. Das sind ganz, ganz tolle Leute. Das heisst, mein Antrag hat nichts mit der Feuerwehr an und für sich zu tun, sondern es geht um die Sache. Die alte Tradition der Feuerwehr ist es, dass bei kirchlichen Hochzeiten von Feuerwehrmitgliedern Böller gezündet werden. Ursprünglich war es so, dass je nach Anzahl Lebensjahre des Bräutigams so viele Böller gezündet wurden. Man stelle sich vor, der Bräutigam heiratet noch kurz vor der Pensionierung...lrgendwann wurde das dann man auf 10, 12 Schüsse limitiert. In allen Hardwaldgemeinden ist das Abfeuern von Böllern verboten. In Kloten nicht. In vielen Städten ist das Abfeuern von Böllern verboten. Auch in vielen europäischen Städten. In Kloten nicht. Es gab vielleicht Zeiten, wo diese Tradition im Interesse der Bevölkerung war. Aber diese Zeiten sind schon längstens vorbei. Wir leben heute in ganz anderen Zeiten. In Zeiten von Kriegen in nahen Ländern, von Terror und Attentaten in Nachbarsländern. Es ist verständlich, dass die Bevölkerung beunruhigt ist. Das wiederspiegeln auch die Anrufe, die die Polizei in solchen Fällen erhält. Auch wenn es im Voraus publiziert wird, man kann zwar von den Leuten erwarten, dass sie das in der Zeitung lesen, aber das ist unrealistisch. Tatsache ist, dass Leute früh am Morgen von den Kanonenschüssen oder Böllerschüssen aus dem Schlaf gerissen werden und beunruhigt sind und sich Sorgen machen. In der heutigen Zeit ist das berechtigt, sich Sorgen zu machen. Mit ein Grund der Bewilligungspflicht war ein Attentat, 9-11 in New York. Damals hat man eingeführt, dass das ganze jetzt bewilligungspflichtig ist. Ein anderer Blickwinkel; Fauna, Tiere. Ich glaube über das muss ich nicht viel reden. Wir alle wissen, was die Knallerei für einen Impact hat auf domestizierte und wildlebende Tiere. Art. 10 vorher berücksichtigt explizit Tiere und geht auf explizite Tierschrecker, auf das Vertreiben von Tieren ein. Man will dies in Kloten nicht, dass Tiere gejagt und vertrieben werden. Aber im Artikel 11 haben wir genau diese Erlaubnis, die man der Feuerwehr gibt, um Tiere zu verschrecken. Emission- und Lärmschutz, wenn man alle Bereiche liest, Art. 8 bis 11, ist uns ein Anliegen. Wir wollen Emissionen jeglicher Art eindämmen, welche die Bevölkerung aber auch Tiere belästigen. Das ist in der neuen Verordnung drin. Im gleichen Artikel 11 steht, dass Bewilligungen erteilt werden können, wenn die Sache im öffentlichen Interesse ist. Jetzt frage ich mich, ob das im öffentlichen Interesse ist? Ich glaube nicht, dass irgendjemand von uns, ich weiss es ja nicht, am morgen früh mit Kanonenschüssen geweckt werden will. Es ist eine kleine Interessengruppe, die das Interesse hat, welche die Tradition gerne weiterpflegen möchte. Aber es steht im krassen Missverhältnis zur Belastung der Bevölkerung und der Tierwelt. Ich habe auch das Argument über die Durchsetzbarkeit gehört. Ja, es ist nicht einfach und ich weiss, dass die Polizei bereits mehrmals ausgerückt ist und die Verursacher nicht finden konnte. Aber von dem lebt ja die ganze Kriminalität, dass man diese nicht fasst. Zum Glück sind wir kein Polizeistaat, wo alles überwacht und alle sofort ergreift. Da wäre uns auch unwohl. Es ist so, man kann nicht jedes Delikt konsequent ahnden. Sei dies Spucken, schnell fahren. Das ist kein Grund um ein Verbot nicht zu erlassen oder aufzuheben. Nur weil man es nicht konsequent mit allem Drum und Dran durchsetzen kann. Es ist die ideale Gelegenheit mit der Harmonisierung, die wir anstreben mit den Hardwaldgemeinden, die unnötigen und unzeitgemässen Böllerzündungen abzuschaffen. Das ist die Gelegenheit, ergreifen wir sie. Darum beantragt die EVP-Fraktion das Verbot von Böllern. Das heisst wir setzen und gleich mit den Hardwaldgemeinden.

SVP-Fraktion, Marco Brunner: Wenn man dir Bert jetzt so zugehört hat, dann könnte man meinen wir haben jeden Tag zwölf Salutschüsse und dergleichen. Ich kann mich nicht erinnern, wann dies das letzte Mal abgefeuert wurde. Man kann zu der Tradition stehen. Wir können deiner Argumentation in gewissen Teilen folgen, als SVP stehen wir aber hinter Traditionen und sehen auch, dass die Bewilligungspflicht mehr bringt als Verbote. Durch das hat die Stadt die handhabe den betroffenen Personen, wie du von Flüchtlingen usw. gesprochen hast, zu informieren, sensibilisieren. Es bringt mehr als dass man es verbietet und dann ebenfalls wieder die Polizisten damit beauftragen müssen. Zum Antrag selber; Ihr habt das Recht Anträge zu stellen, auch während der Sitzung – das ist kein Thema. Aber ich finde es gerade in der politischen Arbeit in unserem Milizsystem enorm wichtig, dass man einen gewissen Zeitvorlauf hat, dass man das auch innerhalb einer Fraktion, die etwas grösser ist als zwei, drei Leute, besprechen kann. Ich habe es zum Glück gewusst, da wir in der GRPK bereits darüber diskutiert haben und konnte mich etwas vorbereiten. Ich fände es aber dennoch angenehmer, wenn alle Fraktionen sich dranhalten würden und Anträge frühzeitig einreichen würden.

Anita Egg, SP: Wenn ich die Begründung höre, bin ich eigentlich mit allem Einverstanden. Aber dann finde ich so, nein, wir haben eine Bewilligungspflicht. Irgendwie, obwohl ich alles verstehe, finde ich ein absolutes Verbot persönlich, ich weiss nicht ob alle einverstanden sind, nicht toll. Man kann ja eine Bewilligungspflicht sehr eng handhaben und es gibt tatsächlich einen Unterschied von Kloten zu den anderen Hardwaldgemeinden. Die könnten nie Schweizer Meister im Hockey werden. Wir könnten das und dann wäre ein Böllerschuss doch etwas Tolles. Ich kann mich selber an keinen einzigen Böllerschuss erinnern. Sie seien immer am frühen Morgen. Das ist wahrscheinlich dann, wenn ich total gut schlafe. Ich persönlich wäre für eine enge Bewilligungspflicht aber nicht für ein Verbot.

3. Antrag SP-Fraktion; Änderung von Artikel 15 Absatz 1:

«Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering), Spucken, Urinieren, Verrichten der Notdurft an dafür nicht vorgesehenen Orten und dergleichen.»

SP-Fraktion, Max Töpfer: Die SP lehnt das vorgeschlagene Spuckverbot aus den folgenden drei Gründen ab. Erstens, bringen Verbote nur etwas, wenn sie auch durchgesetzt werden. Im Fall des Spukverbots stellen wir uns aber die Frage, ob bei der Stadtpolizei wirklich die Ressourcen für ein konsequentes Durchgreifen vorhanden sind. In Wallisellen, das bekanntlich seit einigen Jahren ein Spuckverbot in der Polizeiverordnung kennt, wurden nur wenige Ordnungsbussen ausgesprochen. Wenn nicht extra Polizeipatrouillen abgestellt werden, die auf Baustellen oder Fussballplätzen Kontrollen durchführen und Spuckende büssen, bleibt die erhoffte Wirkung beim Spuckverbot aus. Das bringt mich auch gleich zum zweiten Argument. Wird das Spukverbot wirklich dazu führen, dass weniger Menschen in Kloten auf den Boden Spucken? Wohl kaum. Repressive Massnahmen an sich führen in der Regel in der Bevölkerung zu keiner wirklichen Verhaltensänderung. Und drittens erachten wir das Spuckverbot als nicht besonders verhältnismässig. Klar, auf den Boden spucken ist eine Unart. Aber müssen wir deswegen gleich jedes unanständige Verhalten unter Strafe stellen? Zumal sich die Verunreinigung des öffentlichen Grundes anders als z.B. beim Littering eher in Grenzen hält. Aus diesen Gründen bittet euch die SP dem Antrag zur Streichung des Spuckverbots zuzustimmen. Sollte der Antrag heute Abend aber keinen Erfolg haben, möchten wir dennoch ein Anliegen an den Stadtrat formulieren. Wir hoffen, dass der Stadtrat bei der Festlegung des Bussgeldkatalogs ein Verhältnismässiges Bussgeld fürs Spucken festlegt und auf überrissene Summen wie in Wallisellen verzichtet. Bussenbeträge von Fr. 200 fürs Spucken passen eher zu einem Law&Order Staat wie Singapur aber nicht zur Stadt Kloten. Und ganz im Übrigen, wir werden natürlich der Polizeiverordnung unabhängig vom Erfolg unserer Anträge zustimmen, da wir die Harmonisierung wie alle Fraktionen auch begrüssen.

Stadträtin Gaby Kuratli: Ich möchte nochmals erwähnen was Sandra sehr deutlich und genau und langsam gesagt hat. Wenn ihr es streichen wollt, ist es einfach nur im Text gestrichen aber dennoch noch enthalten. Es

ist nur eine Aufzählung, also nicht abschliessend. Sonst müsst ihr einen Abs. 5 machen und sagen Spucken ist in Kloten erlaubt. Dann müsst ihr über das Abstimmen. Streichen nützt nichts. Es ist eine Aufzählung.

Ratspräsident, Silvan Eberhard: Möchtet ihr den Antrag noch anpassen? Nein.

SVP-Fraktion, Tina Kasper: Wie bereits vorgängig erwähnt, steht die SVP Kloten hinter der vorgelegten revidierten Polizeiverordnung und wir stehen damit auch hinter dem Spuckverbot. Leider handelt es sich bei dem Antrag nicht um einen verspäteten 1. April-Scherz von der unheiligen Allianz zwischen SP und der FDP. Es kann nicht sein, dass wir Polizistinnen und Polizisten damit beauftragen Ordnung und Sicherheit zu kontrollieren und dafür zu sorgen, dass es so ist wie wir das wollen und dann selber schaffen wir wieder mehr Unordnung in dem wir Spucken erlauben. Nein, es gehört nicht zum guten Ton in aller Öffentlichkeit auf den Boden zu Spucken und ohne jeglichen Grund noch dazu! Sind wir im wilden Westen? Nein. Jetzt kommt es dann soweit, die warmen Tage kommen wieder und ihr werdet vermehrt feststellen, dass am Bahnhof, auf dem Stadtplatz, bei der Migros Passage, beim Veloständer hinter dem Stadthaus überall wo sich die jungen Damen und Herren versammelt vermehrt solche Spuckflecken oder sogar ganze Seen anzutreffen sind. Und Hand aufs Herz, wer findet das nicht ekelhaft? Gehört es wirklich zu einer liberalen Gesellschaft, den öffentlichen Grund und Boden mit Körperflüssigkeiten zu verunreinigen? Ganz offensichtlich nicht, denn Urinieren und das Verrichten der Notdurft wird klar verboten. Wieso dann nicht auch das Spucken? Würden wir die Vorlage jetzt während Corona Zeit besprechen wären wir glaube ich nicht soweit und würden über das noch diskutieren, oder? Denn dann wäre es nämlich für alle klar. Doch die Meinung der Linken und der FDP, dass die Polizei fortan nur noch sollte Bussen ausstellen wird, ja sogar das Personal aufstocken könnte und auch an Fussballmatchs zugegen sein um Spieler zu büssen oder was auch immer da für Fantasien herumgeistern, ist fern von jeglicher Realität. Das lässt nur schon die Auftragslage der Polizei nicht zu. Wir von der SVP wollen ein sauberes und schönes Kloten und das soll für alle so schön sein, ohne Spuckflecken. Zum zweiten möchte ich an dieser Stelle noch meine persönliche Erfahrung mit euch teilen. Wie die meisten wissen, bin ich von Beruf Polizistin. Ich will aber auch klarstellen, dass ich da nicht im Namen der Polizei spreche sondern einfach meine persönliche Meinung und Erfahrung teilen möchte. Ich habe das schon mehrmals erlebt. Gerade wenn es eben wieder so schön warm ist, auf einer Patrouillentätigkeit – ich bin mit meinem Kollegen unterwegs – wir kontrollieren an den neuralgischen Punkten, gewisse Gruppierungen, welche wir immer wieder dort sehen. Wir wissen, es ist immer mal wieder verschmutzt dort. Wir suchen das Gespräch mit diesen Leuten und es ist regelmässig der Fall, dass am Boden Spuckflecken sind. Es ist auch schon so weit gekommen, dass jemand vor meine Schuhe gespuckt hat. Ja. was macht man dann in einem solchen Moment? Wenn es nach der FDP .Die liberalen und der SP geht, dann kann ich als Polizistin in diesem Fall nicht mehr als ein "Mei, mei" aussprechen. Wollen wir das? Ich für mich habe mich blöd gefühlt. Wir als SVP finden nein, das müssen sich unsere Polizistinnen und Polizisten nicht gefallen lassen. Und in Zukunft sollen sie für so etwas auch eine Ordnungsbusse aussprechen können. Spuckverbot sorgt für Ordnung in unserer Stadt und es regelt die Anstandslosigkeit gegenüber der Klotener Bevölkerung auf öffentlichem Grund sowie auch gegenüber unseren Polizistinnen und Polizisten. Und für das stehen wir heute ein. Danke, bin fertig.

GLP-Fraktion, Roman Walt: Wer von euch kennt "Dune - Der Wüstenplanet"? Die neueste Verfilmung der Geschichte aus den 1960er Jahren lief ja kürzlich im Kino, mir persönlich gefällt die Verfilmung von 1984 - u.a. mit Sting in einer Hauptrolle - besser, aber das ist bekanntlich Geschmackssache. In der Geschichte um den Wüstenplaneten Arrakis geht es - auch - ums Spucken. Weil das Wasser auf Arrakis so knapp ist, gilt hier - insbesondere beim Volk der Fremen, den Einwohnern von Arrakis - das Spucken auf den Boden im Beisein anderer Personen als Ehrerweisung, als Zeichen von tiefstem Respekt. Soweit sind wir noch nicht, noch haben wir genügend Wasser, um Spucke nicht als Respektsgeste zulassen zu müssen. Spucken hat in unserem Alltag und unserer Rechtsprechung zurecht etwas "Gruusiges", etwas sehr Respektloses im Umgang mit anderen Personen, und kann - sofern eine Person angespuckt, oder ihr sogar ins Gesicht gespuckt wird - den Bestand einer Tätlichkeit erfüllen. Respektlosigkeit und Gewalt ist auch etwas, was unsere Blaulichtorganisationen leider immer öfter erleben müssen. Mit dem Festhalten am Spuckverbot in der Polizeiverordnung möchten wir unserer

Polizei die Möglichkeit geben, bei einer offensichtlichen und absichtlichen Provokation - bspw. durch das absichtliche Spucken auf den Boden direkt vor einer Polizistin/einem Polizisten oder auch anderen Personen die Würde und den Respekt der Betroffenen schützen zu können und die provozierende Person auch ahnden, bestrafen zu können. Das Gebot der Verhältnismässigkeit und ein gewisser Ermessensspielraum, welchen in der Ausübung des Dienstes und der Auslegung von Vergehen im Alltag immer gilt, gilt natürlich auch bei der Umsetzung des Spuckverbots, weshalb nicht jedes Spucken in jeder Situation gleich geahndet werden wird. Wir hörten das Beispiel vom Fussballplatz. An dieser Stelle möchte ich auch kurz auf die FDP zu sprechen kommen. Ihr stellt das Spuckverbot als übermässige Kriminalisierung und Eingriff in die persönliche Freiheit dar. An dieser Stelle der Spruch, habt ihr sicher auch schon gehört, die persönliche Freiheit hört da auf, wo die Freiheit des anderen beginnt. Wenn ich jemanden durch Spucken provoziere und in seiner Würde und Respekt beleidige, dann ist das ein Eingriff in dessen persönliche Freiheit. Spucken ist definitiv kein Zeichen des Respekts. Die GLP lehnt den Antrag der SP, das Spucken aus der Polizeiverordnung zu streichen, darum ab.

FDP-Fraktion, Erkam Dagli: Wir als FDP stören uns einfach daran, dass explizit Spucken erwähnt wird. Ich glaube Roman, du hast etwas das Strafgesetzt vermischt. Ich meine das, was du erwähnt hast geht in die Richtung, wenn man jemanden anspuckt, dann ist es eine Tätlichkeit. Dann kann man ein Strafverfahren einleiten. Was uns hier stört, ist, dass es explizit erwähnt wird. Die Verhältnismässigkeit, das hat auch Gabi erwähnt, auch wenn wir es nicht drin haben, kann man dann im Einzelfall beurteilen. Zur SVP; das meiste, das ihr erwähnt habt, ging Richtung SP. Zu dem müssen wir eigentlich keine Stellung nehmen. Das es "grausig" ist, sehen wir auch ein, aber es ist einfach ein übermässiger Eingriff / Regulierung die nicht nötig ist. Denn die Aufzählung "insbesondere" deckt es ja ab. Und ich denke als Polizistin, vermutlich Einzelfall abhängig kann man das dann auslegen, auch wenn es ein Spucken vor die Füsse ist oder auf den Körper trifft. Ich glaube, es gibt auch einen Bundesgerichtsentscheid, wo es bereits als Tätlichkeit qualifiziert wurde. Von daher denke ich, ist es nicht nötig. Es ist einfach eine übermässige Regulierung, die nicht explizit erwähnt werden muss. Ich denke mit "insbesondere" sind wir gut abgedeckt.

4. Antrag GRPK; Ergänzung Art. 15 Abs. 1 Neu

"Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern, wegzuwerfen oder stehen zu lassen."

5. Antrag GRPK; Redaktionelle Korrektur Art. 21, Abs. 2

"Auf entsprechendes Gesuch <u>hin</u> kann Patentinhabenden für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen der Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungszeit bewilligt werden. Das Gesuch ist mindestens zwei Wochen vor dem Anlass einzureichen."

02.04.2024 Beschluss Nr. 76-2024 Vorlage 3548; Revision Privater Gestaltungsplan Balsberg; Aufhebung Gemeinderatsbeschluss 42-2023; Festsetzung

6.0.5.4 Gestaltungspläne

Revision Privater Gestaltungsplan Balsberg; Aufhebung Gemeinderatsbeschluss 42-2023 (Vorlage 3548); Festsetzung

Aufhebung Gemeinderatsbeschluss 42-2023

Mit Beschluss vom 6. Juni 2023 (Nr. 42-2023, Vorlage 3548) setzte der Gemeinderat die Revision des Privaten Gestaltungsplans Balsberg fest. Gegen den Gestaltungsplan wurde kein Referendum ergriffen und deshalb dem kantonalen Amt für Raumentwicklung zur Genehmigung eingereicht.

Bei der Vorlage handelt es sich um einen privaten Gestaltungsplan, der gemäss § 85 Planungs- und Baugesetz (PBG) mit öffentlich-rechtlicher Wirkung auch von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer aufgestellt werden kann. Private Gestaltungspläne können als allgemeinverbindlich erklärt werden, wenn ihnen die Grundeigentümerschaften zustimmen, denen mindestens zwei Drittel der einbezogenen Flächen gehören, und wenn kein schutzwürdiges Interesse der anderen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verletzt werden.

Der Revision des privaten Gestaltungsplans haben zwar diejenigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zugestimmt, welche mehr als zwei Drittel der einbezogenen Fläche vertreten, leider aber liegt keine vollständige Zustimmung vor. Aus diesem Grund verlangt das kantonale Amt für Raumentwicklung, dass die Allgemeinverbindlich Erklärung gemäss § 85 Abs. 2 PBG explizit im Dispositiv des Stadtrats- und Gemeinderatsbeschlusses beschlossen wird, damit sie von Dritten angefochten werden könnte. Deshalb muss der Beschluss 42-2023 aufgehoben und durch den neuerlichen, im Dispositiv ergänzten Antrag an den Gemeinderat ersetzt werden.

Inhaltlich hat die Vorlage keinerlei Änderungen erfahren.

Ausgangslage

Der Private Gestaltungsplan Balsberg wurde 1982 festgesetzt. Bereits 1989 wurde er, unter anderem, bezüglich des Sektors A (unbebaute Parzellen an der Schaffhauserstrasse) überarbeitet. Grundsätzlich hat sich das Planungsinstrument seit vielen Jahren bewährt, ein Grossteil der Baufelder ist inzwischen überbaut.

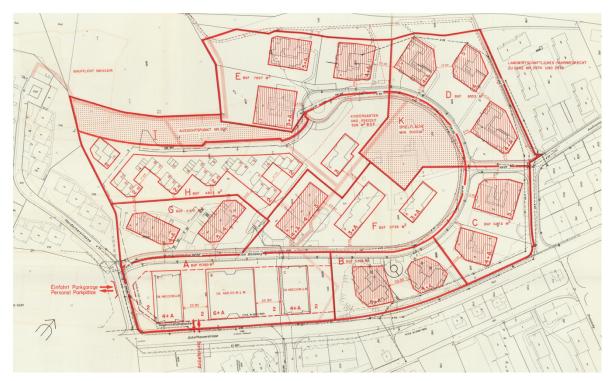


Abbildung 1: rechtskräftiger privater Gestaltungsplan Balsberg, revidiert und genehmigt vom Regierungsrat am 13. Juni 1990

Der Gestaltungsplanperimeter umfasst Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 83'555 m². Im Süden stösst er an das Hardackerquartier und im Norden an das Gebiet Neubrunnen an. Im Osten und im Westen wird er von zwei wichtigen Verkehrsträgern begrenzt (Schaffhauserstrasse und S-Bahnlinie).

Im Jahre 2015 wurde von der Eigentümerschaft Beltopo AG und der Erbengemeinschaft Gerber erkannt, dass der Gestaltungsplan in einigen Punkten zu revidieren ist. Insbesondere hat eine zukünftige Überbauung der Grundstücke entlang der Schaffhauserstrasse (Sektor A) städtebaulich auf den Neubau "Kloten Milano" zu reagieren (Eingangstor zu Kloten). Zudem erlauben die im Sektor A festgesetzten Mantellinien keine qualitativ hochstehende und lärmgeschützte Wohnnutzung. Die Vorschrift zur Erschliessung des Sektors A ab der Schaffhauserstrasse für die Anlieferung ist nicht mehr zweckmässig. Im Weiteren ist die übergeordnete Gesetzgebung (insb. Planungs- und Baugesetz sowie Lärmschutzverordnung) geändert worden.

Um die Bebauung des Sektors A zu prüfen, wurde durch die Beltopo AG in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Kloten ein Studienauftragsverfahren durchgeführt, das im Herbst 2017 abgeschlossen werden konnte. Ziel der Planung war die Schaffung einer überzeugenden Überbauung an diesem städtebaulich sensiblen Ort mit qualitativ hochstehenden Wohnungen, insbesondere kinder- und altersgerecht. Weiter musste auf die anspruchsvolle Lärmsituation (Strassenlärm der Schaffhauserstrasse) reagiert werden können. Das Siegerprojekt des Architekturbüros Atelier ww, Zürich, konnte die Jury überzeugen.





Abbildung 2 und 3: Visualisierungen Siegerprojekt Atelier ww, Zürich (Blick Schaffhauserstrasse und Am Balsberg)



Abbildung 4: Situationsplan EG Siegerprojekt Atelier ww, Zürich

Bestandteile revidierter Gestaltungsplan

Der revidierte private Gestaltungsplan Balsberg besteht aus den folgenden rechtsverbindlichen Bestandteilen:

- Situationsplan 1:1'000, datiert vom 30. Oktober 2022
- Gestaltungsplanvorschriften, datiert vom 30. Oktober 2022
- Spezialplan Höhenbegrenzungen Sektor A, datiert vom 30. Oktober 2022

Der Planungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) und der Plan Situationsplan/Querprofile Sektor A (beide datiert vom 30. Oktober 2022) dienen der Erläuterung und werden formell nicht festgesetzt. Über die nicht berücksichtigten Einwendungen (Mitwirkungsbericht vom 30. Oktober 2022) ist gesamthaft bei der Planfestsetzung zu entscheiden.

Änderungen im revidierten Gestaltungsplan

Im revidierten Gestaltungsplan wurden hauptsächlich die folgenden Inhalte für die Sicherung des Siegerprojektes aufgenommen:

- Wettbewerbspflicht f
 ür die Sektoren A und B (Im Sektor A vorliegend schon erf
 üllt);
- angepasste Mantellinien;
- Festlegung Gebäudehöhen für die Sektoren A und B (Schutz hinterliegender Grundstücke und Lärmschutz);
- Baumallee entlang Schaffhauserstrasse;
- Umgebungselemente (Hitzeminderung, einheimische Gehölze und Bäume, begehbare begrünte Terrassen);
- Neue verkehrstechnische Erschliessung;
- Lärmschutzvorgaben.

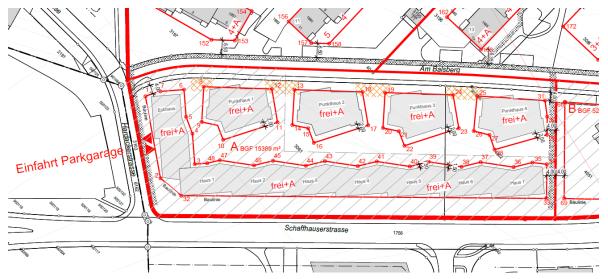


Abbildung 5: Ausschnitt Sektor A des revidierten Gestaltungsplans Balsberg, datiert vom 30. Oktober 2022

Desweitern sind folgende Pendenzen, die sich im Laufe der Zeit ergeben haben, bereinigt worden. Es handelt sich dabei hauptsächlich um folgende Änderungen:

- Anpassung altrechtlichen Bestimmungen (z.B. betreffend Ausnützung);
- Reaktion auf die veränderte Lärmsituation (Strassenlärm und Fluglärm);
- Vorgaben Energiestandard (Minergie);
- Anpassung der Mantellinien auf diversen Grundstücken (Grundeigentümerwünsche und Optimierung Spielräume unbebaute Grundstücke);
- Neue Regelung zur Nutzung des Sektors K (Bestandesbauten erhalten: Bauernhof und Ökonomiegebäude);
- Streichung des damals vorgesehenen Kindergartens im Sektor H;
- Anforderungen an die Umgebungsgestaltung und Durchwegung;
- Erschliessung nicht mehr über das auf Opfikoner Gemeindegebiet gelegene Grundstück Kat.-Nr. 8963 (Parkplatz Hardacker).

Mehrwertausgleich

Die Änderungen im revidierten privaten Gestaltungsplan Balsberg führen nicht zu einer Mehrausnützung, d.h. die zulässige Bruttogeschossfläche beträgt weiterhin 58'876 m². Somit resultiert kein planerischer Mehrwert, wodurch keine kommunale Mehrwertabgabe zu erfolgen hat.

Städtebau

Das Siegerprojekt des Architekturbüros Atelier ww aus Zürich ist durch einen die Schaffhauserstrasse begleitenden Längsbau geprägt, welcher dank der vertikal und horizontal gestaffelten Fassade nicht als Riegel, sondern als strukturierter Baukörper in Erscheinung tritt. Dieser Längsbau dient zudem als Lärmschutz für die vier dahinterliegenden Punktbauten.

Nutzweise

Zulässige Nutzungen im Gestaltungsperimeter sind Wohnen sowie je nach Lage nicht störendes, respektive mässig störendes Gewerbe. Dies entspricht auch der Regelbauweise gemäss Bau- und Zonenordnung (BZO). Ein minimaler Gewerbe- und Wohnanteil von mindestens 25% wird für die Sektoren A und B sowie eines Teils des Sektors C festgelegt. Dies in Übereinstimmung mit den Nutzungsvorgaben gemäss regionalem Richtplan.

Lärmschutz

Das Planungsgebiet der Sektoren A, B und eines Teils des Sektors C befindet sich gemäss rechtskräftigem Zonenplan in der viergeschossigen Wohn- und Gewerbezone mit Empfindlichkeitsstufe ES III. Es gelten die Immissionsgrenzwerte (IGW ES III mit 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht). Die Anforderungen an den Lärmschutz werden nur für die Sektoren A, B und eines Teils des Sektors C, welche direkt an der Schaffhauserstrasse liegen, neu formuliert. Ziel ist es, über klare Vorgaben die Wohnsituation trotz des Strassenlärms positiv gestalten zu können. Als Folge der zwischenzeitlich angepassten Rechtsprechung des Bundesgerichts wurde eine überarbeitete Version des Lärmgutachtens, datiert vom 7. Dezember 2020, erstellt. Dieses zeigt auf, dass das Siegerprojekt auch unter diesen verschärften Regeln lärmtechnisch realisierbar ist. Mit den vorgesehenen Massnahmen (Gebäudestruktur, lärmoptimierte Grundrisse, erhöhte Anforderungen gem. SIA 181, Komfortlüftung) entlang der Schaffhauserstrasse kann insgesamt eine hohe Wohn- und Aufenthaltsqualität geschaffen werden.

Öffentliche Auflage, Anhörung und Vorprüfung

Die Akten zum revidierten Gestaltungsplan Balsberg sind gemäss § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG) in der Zeit vom 8. April 2022 bis 7. Juni 2022 öffentlich aufgelegen. Die Resultate der öffentlichen Auflage, der gleichzeitig durchgeführten Anhörung der neben- und übergeordneten Planungsträger und der kantonalen Vorprüfung mit Bericht vom 18. Juli 2022 sind im Mitwirkungsbericht (dat. 30. Oktober 2022) gemäss § 7 PBG aufgeführt.

Zustimmung der Grundeigentümerschaften

Private Gestaltungspläne werden durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer aufgestellt. Sie können allgemeinverbindlich erklärt werden, wenn ihnen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zustimmen, denen mindestens zwei Drittel der einbezogenen Flächen gehören und wenn keine schutzwürdigen Interessen verletzt werden (vgl. § 85 Abs. 2 PBG). Die Zustimmung der Revision durch die Grundeigentümer erfolgte per 30. Oktober 2022 mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Drittel. Dass keine schutzwürdigen Interessen der anderen Grundeigentümer verletzt werden, zeigen die Vorprüfung durch den Kanton und der Mitwirkungsbericht auf.

Würdigung

Der revidierte private Gestaltungsplan Balsberg schafft die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen qualitativ hochwertigen baulichen Abschluss entlang der Schaffhauserstrasse und zeitgemässe Bestimmungen für den ganzen Gestaltungsplanperimeter. Aus stadträumlicher Sicht ermöglicht der Gestaltungsplan zudem die Vervollständigung des südlichen Kloteners Siedlungsauftakts, so dass ein neuer Merk- und Orientierungspunkt im Siedlungsgefüge entsteht. Der Gestaltungsplan unterstützt diese Entwicklungen bzw. schafft die dafür notwendigen Rahmenbedingungen.

Der Balsberg grenzt direkt an den interkommunalen Planungsperimeter "Airport City" an, welcher mit den Nachbargemeinden Opfikon und Rümlang, aber auch den kantonalen Stellen bearbeitet wird. Wegen der Fluglärmbelastung ist in der "Airport City" vorwiegend mit zusätzlichen Arbeitsplätzen zu rechnen. Umso mehr macht es Sinn, die Rahmenbedingungen in nahegelegenen Gebieten für Wohnnutzung attraktiv zu gestalten und bestehende Lücken zu füllen.

Beschluss Stadtrat:

- Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, den Beschluss Nr. 42-2023 (Vorlage 3548) betreffend die Revision des Privaten Gestaltungsplans Balsberg vom 6. Juni 2023, aufzuheben.
- Der Stadtrat nimmt den revidierten Privaten Gestaltungsplan Balsberg vom 30. Oktober 2022 mitsamt dem Mitwirkungsbericht erneut zustimmend zur Kenntnis und verabschiedet den Gestaltungsplan zur Festsetzung an den Gemeinderat.
- 3. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, den Gestaltungsplan im Sinne von § 85 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz (PBG) als allgemeinverbindlich zu erklären.
- 4. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, dass er Änderungen am Gestaltungsplan als Folge von Rechtsmittel- und/oder Genehmigungsentscheiden in eigener Kompetenz vornehmen kann.

Antrag Stadtrat:

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat folgende Beschlüsse:

- 1. Der Beschluss Nr. 42-2023 (Vorlage 3548) betreffend die Revision des Privaten Gestaltungsplans Balsberg vom 6. Juni 2023 wird aufgehoben.
- 2. Der revidierte Private Gestaltungsplan Balsberg vom 30. Oktober 2022 wird erneut festgesetzt.
- 3. Der Gestaltungsplan im Sinne von § 85 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz (PBG) wird als allgemeinverbindlich erklärt.
- 4. Der Stadtrat kann Änderungen am Gestaltungsplan als Folge von Rechtsmittel- und/oder Genehmigungsentscheiden in eigener Kompetenz vornehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die nachfolgenden Beschlüsse:

- 1. Der Beschluss Nr. 42-2023 (Vorlage 3548) betreffend die Revision des Privaten Gestaltungsplans Balsberg vom 6. Juni 2023 wird aufgehoben.
- Der revidierte Private Gestaltungsplan Balsberg vom 30. Oktober 2022 wird erneut festgesetzt.
- 3. Der Gestaltungsplan im Sinne von § 85 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz (PBG) wird als allgemeinverbindlich erklärt.
- 4. Der Stadtrat kann Änderungen am Gestaltungsplan als Folge von Rechtsmittel- und/oder Genehmigungsentscheiden in eigener Kompetenz vornehmen.

Wortmeldungen:

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK), Ueli Morf: Mit dem Beschluss 42-2023 vom Juni 2023 hat der Gemeinderat die Revision des privaten Gestaltungsplans vor bald einem Jahr gut geheissen. Gegen den Gestaltungsplan wurde kein Referendum ergriffen. Somit wurde der Gestaltungsplan dem Amt für Raumentwicklung zugestellt. Der Revision des privaten Gestaltungsplans haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, welche mehr als zweidrittel der Fläche vertreten, zugestimmt. Leider aber nicht 100%. Aus dem Grund verlangt das kantonale Amt für Raumentwicklung, dass die Allgemeinverbindlichkeitserklärung gemäss Art. 85, Abs.2 des Planungs- und Baugesetzes explizit erwähnt wird. Dass gegen den Beschluss auch rekurriert werden kann. Aufgrund dessen muss der Beschluss 42-2023 aufgehoben werden und muss durch den Beschluss 26-2024 ersetzt werden, wo die Allgemeinverbindlichkeit drin steht. Die GRPK hat dem Geschäft einstimmig zugestimmt und empfiehlt dem Gemeinderat dem Beschluss zuzustimmen.

Schluss der Sitzung: 19:40 Uhr

Für die Richtigkeit: Jacqueline Tanner Ratssekretärin
Geprüft und genehmigt:
Kloten,
GEMEINDERAT KLOTEN
Silvan Eberhard Präsident
Philip Graf 1. Vizepräsident
Reto Schindler 2. Vizepräsident